Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 63 (1945)

Heft: 246

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen - Paraît tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 246 Bern, Samstag 20. Oktober 1945 — 63. Jahrgang — 63me année — Berne, samedi 20 octobre 1945 **No 246**

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. Telephon Nummer (031) 21660
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gefl. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 22.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.50, ein Monat Fr. 2.50; Ausland: Zuschlag des Portos — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionstarif: 20 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 25 Rp. Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft": Fr. 6.30.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. Téléphone numéro (031) 21660
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 22 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 50; un mois 2 fr. 50; étranger: frais de port en plus — Prix du numéro 25 ct. — Régie des annonces: Publicitas SA. Tarif d'insertion: 20 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 25 ct. Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique" ou à „La Vita economica": 6 fr. 30.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
BRB betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe der deutschen und italienischen Schweiz.
Fusion des quatre sociétés anonymes ci-après:
Chemin de fer régional Porrentruy—Bonfol,
Chemin de fer régional Saignelégier—Glovelier,
Chemin de fer régional Saignelégier—La Chaux-de-Fonds et
Chemin de fer Tavannes—Tramelan—Breuleux—Noirmont.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

BRB und Verfügung des EVD über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen.

Amtlicher Teil – Partie officielle – Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am **Mittwoch** und am **Samstag** veröffentlicht. Die Aufträge müssen spätestens **Mittwoch, morgens um 8 Uhr,** bezw. am **Freitag um 12 Uhr,** beim **Schweiz. Handelsamtsblatt, Effingerstr. 3, Bern,** eintreffen.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque **mercredi** et **samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne,** au plus tard **à 8 heures** le mercredi et à midi le vendredi.

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232)
(VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldsebeine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht nm Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger, sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

(LP. 231, 232)
(OT. féd. du 23 avril 1920, art. 29, 123)

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (LP. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé en remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Dichiarazioni di fallimento

(L. E. F. 231, 232 e Reg. Trib. fed. del 23 aprile 1920, art. 29, 123.)

I creditori del fallito e tutti coloro che vantano pretese sui beni che sono in suo possesso sono diffidati ad insinuare all'Ufficio dei fallimenti, entro il termine fissato per le insinuazioni, i loro crediti o le loro pretese insieme coi mezzi di prova (riconoscimenti di debito, estratti di libri, ecc.) in originale o in copia autentica. Colla dichiarazione di fallimento cessano di decorrere, di fronte al fallito gl'interessi di tutti crediti non garantiti da pegno (L. E. F. 209).

I titolari di crediti garantiti da pegno immobiliare devono insinuare i loro crediti indicando separatamente il capitale, gl'interessi e le spese e dichiarare, inoltre, se il capitale è scaduto o gia disdetto per il pagamento, per quale importo e a quale data.

I titolari di servitù sorte sotto l'impero dell'antico diritto e non ancora iscritte a registro, sono diffidati ad insinuare all'Ufficio le loro pretese entro 20 giorni insieme cogli eventuali mezzi di prova in originale od in copia antentica. Le servitù non insinuate non saranno opponibili ad un aggiudicatario di buona fede del fondo gravato, a meno che si tratti di diritti che anche secondo il nuovo codice civile hanno carattere di diritto reale senza inscrizione.

I debitori del fallito sono tenuti ad annunciarsi entro il termine fissato per le insinuazioni sotto comminatoria di pena.

Coloro che, come creditori pignoratizi o a qualunque altro titolo, detengono dei beni spettanti al fallito sono tenuti, senza pregiudizio del loro diritti, di metterli a disposizione dell'Ufficio entro il termine fissato per le insinuazioni, sotto comminatoria delle pene previste dalla legge e la minaccia, che in caso di omissione non scusabile, i loro diritti di preferenza saranno estinti.

I creditori pignoratizi e tutti coloro che sono in possesso di titoli di pegno immobiliare sugli stabili del fallito, sono tenuti a consegnarli all'Ufficio entro lo stesso termine.

Codebitori, canzioni ed altri garanti del fallito hanno il diritto di partecipare alle adunanze dei creditori.

Kt. Solothurn — *Konkursamt Solothurn* — (1001)

Gemeinschuldner: Förster-Bluck Josef, 1902, von Gualisch (Deutschland), Coiffeurmeister, Stalden 11, in Solothurn.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Oktober 1945.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag den 26. Oktober 1945, 15 Uhr, im Bureau des Konkursamtes Solothurn.
Eingabefrist: bis 22. November 1945. (Die Forderungen sind Wert 13. Oktober 1945 zu berechnen.)

Ct. Ticino — *Ufficio dei fallimenti, Bellinzona* — (1006)

Fallito: Bohren Alberto, già esercente in Bellinzona.
Data del decreto: 11 ottobre 1945.
Prima adunanza dei creditori: 26 ottobre 1945, alle ore 15, presso l'Ufficio dei fallimenti di Bellinzona.
Termine per le insinuazioni: 20 novembre 1945.

Ct. de Vaud — *Office des faillites, Vevey* — (1007)

Productions des servitudes

Failli: Aggeler Joseph, fils de Jacob-Eugène, commerçant, «Le Lido», à Vevey.
Propriétaire d'immeubles: Aux Avants, commune du Châtelard, article du 14209, du 14210, du 21564, du 21726, du 19820, 4111, plan folios 234, 230 et 228.
Délai pour l'indication des servitudes non inscrites: 3 novembre 1945.

Ct. de Genève — *Office des faillites, Genève* — (1008)

Failli: Balsiger Roger, commerce et représentation de diamants, pierres fines et bijoux et fabrication de bijoux, précédemment Rue des Moulins 1, à Genève, actuellement Chemin des Voirons 13, à Chêne-Bougeries.
Date de l'ouverture de la faillite: 4 septembre 1945.
Première assemblée des créanciers: lundi 29 octobre 1945, à 10 heures, salle des assemblées de faillites, Taconnerie 7, Genève.
Délai pour les productions: 19 novembre 1945.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.

(L. P. 230.)

La faillite sera clôturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Ct. de Genève — *Office des faillites, Genève* — (1009)

La liquidation par voie de faillite ouverte contre Grand Henri, associé de la société en nom collectif A. Michaud et Cie, à Lausanne, actuellement en état de faillite, domicilié Rue du Cendrier 24, à Genève, par ordonnance rendue le 8 octobre 1945 par le Tribunal de première instance a été, ensuite de constatation de défaut d'actif, suspendue le 17 octobre 1945 par décision du juge de la faillite.

Si aucun créancier ne demande d'ici au 30 octobre 1945 la continuation de la liquidation, en faisant l'avance nécessaire de frais en fr. 250, la faillite sera clôturée.

Ct. de Genève — *Office des faillites, Genève* — (1010)

La liquidation par voie de faillite ouverte contre Utzinger André, précédemment textiles et articles de nouveautés en gros, actuellement manœuvre, Rue de la Servette 17, à Genève, par ordonnance rendue le 8 octobre 1945 par le Tribunal de première instance a été, ensuite de constatation de défaut d'actif, suspendue le 12 octobre 1945 par décision du juge de la faillite.

Si aucun créancier ne demande d'ici au 30 octobre 1945 la continuation de la liquidation, en faisant l'avance nécessaire de frais en fr. 250, la faillite sera clôturée.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251) (LP. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Bern *Konkursamt Wangen a. d. A.* (1013)

Gemeinschuldner: Abplanalp Johann Andreas, Wirt, in Wolfisberg.
Auflage- und Anfechtungsfrist: bis und mit dem 2. November 1945.

Kt. Luzern *Konkursamt Kriens-Malters, Malters* (998)

Kollokationsplan und Inventar

Im Konkurse über die Firma Scherz und Bucher, Architekturbureau in Liquidation, Kriens, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Planes sind innerhalb 10 Tagen von der Bekanntmachung an beim zuständigen Gerichte anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegen auch das Inventar und das Verzeichnis der Eigentumsansprachen zur Einsicht auf. Allfällige Begehren um Abtretung von Massarechten sind binnen der Anfechtungsfrist des Kollokationsplanes beim Konkursamt Kriens-Malters einzureichen.

Kt. Luzern *Konkursamt Luzern* (1002)

Abänderung des Kollokationsplanes

Im Konkurse über Häfliger Josef Anton, Handelsmann, Theaterstrasse 13, Luzern, liegt der infolge nachträglicher Forderungseingaben abgeänderte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern auf. Klagen auf Anfechtuug des Planes sind innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Kt. Obwalden *Konkursamt Obwalden, Sarnen* (1003)

Im Konkurse über Bucher W., Möbelfabrik Kerns, liegen Kollokationsplan und Lastenverzeichnis den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Obwalden, Kapuzinerweg, Sarnen, zur Einsicht auf. Die Auflagefrist erstreckt sich auf die Zeit vom Montag den 22. Oktober bis und mit 31. Oktober 1945. Klagen auf Anfechtung sind beim Kantonsgericht Obwalden innert 10 Tagen von der Auflage an einzureichen.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (1011)

Nachtrag zum Kollokationsplan

Gemeinschuldnerin: Corchorico AG. in Liq., Hutgasse 6, in Basel.
Anfechtungsfrist: innert 10 Tagen.

Kt. Basel-Stadt *Konkursamt Basel-Stadt* (1012)

Im Konkurse über Leutwiler-Ziegler Theodor, Inhaber der Firma «Leutwiler», Wirtschaftsbetrieb, Müllheimerstrasse 154, in Basel, liegen das Inventar mit der Ausscheidung der Kompetenzgegenstände sowie der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf. Beschwerden gegen Inventar und Kompetenzausscheidung sind bei der Aufsichtsbehörde über das Konkursamt, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes beim Zivilgericht anhängig zu machen, beides innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an, widrigenfalls der Kollokationsplan und die Kompetenzausscheidung als anerkannt betrachtet würden. Abtretungsbegehren im Sinne von Artikel 260 SchKG. sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen der gleichen Frist zu stellen.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Montreux* (999)

Failli: Burgherr Arnold, radios, Avenue des Alpes 27, Montreux.
L'état de collocation des créanciers de la faillite susindiquée peut être consulté à l'office précité. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les 10 jours à dater de cette publication; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlasstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlasstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Graubünden *Konkurskreis Oberengadin* (1005)

Schuldnerin:
Vereinigung Oberengadiner Golfplatz Samedan, mit Sitz in St. Moritz.
Datum der Stundungsbewilligung durch die Nachlassbehörde Oberengadin: 4. Oktober 1945.
Dauer der Stundung: 4 Monate.
Sachwalterschaft: Betreibungsamt St. Moritz.
Eingabefrist: binnen 20 Tagen seit dem Erscheinen dieser Publikation bei der Sachwalterschaft. Anmeldung der Forderungen Wert 4. Oktober 1945.
Gläubigerversammlung: Donnerstag den 22. November 1945, um 14 Uhr, im Hotel Post, in St. Moritz.
Aktenauflage: während 10 Tagen vor der Gläubigerversammlung, im Bureau der Sachwalterschaft.

Verlängerung der Nachlasstundung — Prorogation du sursis concordataire

(SchKG. 295, Abs. 4) (LP. 295, al. 4)

Kt. Luzern *Konkurskreis Kriens-Malters, Malters* (1000)

(Art. 295, Abs. 4, SchKG., Art. 40 der BRV. vom 21. Januar 1941)

Schuldner: Ostertag Carl, Möbelwerkstätte, Schützenmattstrasse 29, Emmenbrücke.
Verlängerung der Stundung: 2 Monate, d. h. bis 23. Dezember 1945.

Luzern, den 10. Oktober 1945.

Der gerichtlich bestellte Sachwalter:
Inkasso- und Verwaltungsbureau Luzern,
Centralstrasse 14, «Bärenhof».

Verschiedenes — Divers — Varia

Kt. Obwalden *Konkursamt Obwalden, Sarnen* (1004)

Die zweite Gläubigerversammlung im Konkurse Bucher W., Möbelfabrik Kerns, wird am Montag den 12. November 1945, nachmittags 15 Uhr, im Hotel Krone in Sarnen stattfinden. Die Traktanden werden den Gläubigern auf dem Zirkularwege mitgeteilt.

Sarnen, den 17. Oktober 1945. Der Konkursbeamte:
Theodor Imfeld.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Zürich — Zurich — Zurigo

16. Oktober 1945.

Thermoxyl-Baumaterial A.G., in Zürich. Unter dieser Firma ist auf Grund der Statuten vom 12. Oktober 1945 eine Aktiengesellschaft gebildet worden. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von fusswarmen Bodenbelägen, schalldämmenden Wandplatten, Isolierungen für Wärme, Kälte und Schall sowie Erwerb von Generalvertretungen für Import und Export einschlägiger Bauartikel für die Schweiz und das Ausland. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000 und ist eingeteilt in 50 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Walter Schneebeli, von Affoltern a. A., in Zürich, räumt der Gesellschaft das ausschliessliche und übertragbare Recht ein, auf dem Gebiete der Schweiz die im Folgenden bezeichneten Erzeugnisse herzustellen und zu verkaufen: a) «Thermoxyl»-fusswarme Bodenplatten, b) «Thermodur»-fusswarme Bodenplatten, c) «Thermophon»-schalldämmende Wandplatten, d) «Thermotex»-Leichtbauplatten, e) «Thermoleum»-gestrichene Bodenbeläge, alle Erzeugnisse gemäss schweizerischer Patentanmeldung Nr. 2378 vom 9. Mai 1945. Diese Lizenz wird für die gesamte Dauer der ihr zugrunde liegenden Patente erteilt. Die Lizenznehmerin ist berechtigt, die genannte Lizenz ohne Zustimmung des Patentinhabers an Drittpersonen zu übertragen. Der Uebernahmepreis beträgt Fr. 30 000. Er wird getilgt durch Hingabe von 29 voll liberierten Gesellschaftsaktien an den Sacheinleger und einer voll liberierten Aktie an Maria Schneebeli-Mikulenka, von Affoltern a. A., in Zürich. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist Walter Schneebeli, von Affoltern a. A., in Zürich. Geschäftsdomizil: Waldegg, in Uitikon a. A.; Rechtsdomizil: Bellerivestrasse 24, in Zürich 8 (beim Verwaltungsrat).

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

8. Oktober 1945.

Eigenheim-Baugenossenschaft für Arbeiter und Angestellte, in Bern. Unter dieser Firma besteht eine Genossenschaft, welche bezweckt, ihren Mitgliedern zu möglichst günstigen Bedingungen gesunde und billige Eigenheime zu verschaffen. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen mit einem von der «Genossenschaft zur Förderung inländischer Arbeitsbeschaffung» ausgearbeiteten System. Die Statuten datieren vom 7. September 1945. Das Genossenschaftskapital zerfällt in Anteilscheine zu Fr. 100. Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitteilungen und Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter. Die Bekanntmachungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, gegenwärtig aus Dr. Heinrich Welti, von Adliswil, in Zürich, als Präsident; Dr. Jean Jacques Plattner, von Basel, in Bern, als Vizepräsident und zugleich Sekretär, und Otto Müller, von und in Bern. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Geschäftsdomizil: Bahnhofplatz 5, beim Vizepräsidenten (in gemieteten Räumen).

Bureau de Saignelégier (district des Franches-Montagnes)

6 octobre 1945.

Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier—La Chaux-de-Fonds, à Saignelégier (FOSC. du 31 mars 1891, et 9 août 1944, n° 185, page 1807). Dans son assemblée générale extraordinaire des actionnaires, du 1er février 1945, la société a accepté le plan d'assainissement établi par l'Office fédéral des transports en date du 25 novembre 1944. Le capital social de fr. 1 425 000 a été réduit à fr. 50 000, divisé en 250 actions au porteur, entièrement libérées, de fr. 200. Cette réduction est fondée sur le bilan assaini au 31 décembre 1943; elle porte sur 96,5% de la valeur nominale par action. Les anciennes actions ainsi réduites sont ensuite réunies en nouveaux titres de fr. 200. Les statuts ont été modifiés en conséquence. Ensuite, la société a accepté le contrat de fusion de la «Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier—La Chaux-de-Fonds», à Saignelégier, avec la «Nouvelle Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier—Glovelier», à Glovelier, la «Compagnie du chemin de fer régional Porrentruy—Bonfol», à Porrentruy, et le «Chemin de fer Tavannes—Tramelan—Breuleux—Noirmont», à Tramelan-Dessus, prévoyant la création d'une nouvelle société sous la raison sociale «Compagnie des chemins de fer du Jura» (C. J.), à Saignelégier, conformément à l'article 749 CO. Par conséquent, la société «Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier—La Chaux-de-Fonds» est dissoute et ne subsiste que pour remplir les formalités et effectuer les opérations et inscriptions nécessitées par la fusion.

6 octobre 1945.
Compagnie des chemins de fer du Jura (C. J.), à Saignelégier. Sous cette raison sociale, il a été fondé, le 3 juillet 1945, une société anonyme. Cette société a pour objet l'administration et l'exploitation des lignes de chemin de fer ci-après désignées, dont elle reprend les concessions: Porrentruy—Bonfol, Saignelégier—Glovelier, Saignelégier—La Chaux-de-Fonds, Tavannes—Noirmont. Elle peut aussi construire, acquérir et prendre en exploitation d'autres lignes, remettre à une entreprise l'exploitation de son réseau, ou d'une partie de celui-ci. Elle peut également, dans l'intérêt de la compagnie, acquérir et exploiter des entreprises connexes. Le capital social est de fr. 1 700 000. Il est divisé en 17 000 actions ordinaires au porteur de fr. 100 chacune, entièrement libérées par des apports en nature des quatre anciennes sociétés dissoutes dont elle reprend l'actif et le passif, y compris l'ensemble de leurs charges et de leurs obligations, sur la base des bilans au 31 décembre 1943, selon plan de fusion et d'assainissement établi par l'Office fédéral des transports en date du 25 novembre 1944. Le bilan de la Compagnie du chemin de fer régional Porrentruy—Bonfol présente un actif de fr. 704 803. 03 et un passif de fr. 704 803. 03, y compris l'apport à la nouvelle société fr. 200 700, le fonds de renouvellement fr. 409 477. 40 et des réserves fr. 6858. 02. Le bilan de la Nouvelle Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier—Glovelier (RSG) présente un actif de fr. 1 230 496. 43 et un passif de fr. 1 230 496. 43, y compris l'apport à la nouvelle société fr. 293 900, le fonds de renouvellement fr. 805 302. 04 et des réserves fr. 10 015.03. Le bilan de la Compagnie du chemin de fer régional Saignelégier—La Chaux-de-Fonds (SC) présente un actif de fr. 1 291 956. 61 et un passif de fr. 1 291 956. 61, y compris l'apport à la nouvelle société fr. 250 400, le fonds de renouvellement fr. 946 773. 98 et des réserves fr. 8587.09. Le bilan des Chemins de fer Tavannes—Tramelan—Breuleux—Noirmont (CTN) présente un actif de fr. 2 044 996. 11 et un passif de fr. 2 044 996.11, y compris l'apport à la nouvelle société fr. 955 000, le fonds de renouvellement fr. 1 006 855 et des réserves fr. 32 116.22. Le prix de reprise est fixé comme il suit: a) pour le RPB, à fr. 200 700; b) pour le RSG, à fr. 293 900; c) pour le SC, à fr. 250 400; d) pour le CTN, à fr. 955 000, total fr. 1 700 000, représentant le montant total du capital social de la nouvelle société. Ce prix est payé par remise aux actionnaires: a) de la société du RPB. de 2007 actions de fr. 100 de la nouvelle société; b) de la société du RSG. de 2939 mêmes actions; c) de la société du SC, de 2504 mêmes actions; d) de la société du CTN, de 9550 mêmes actions. Les publications de la société auront lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce, dans la Feuille officielle du canton de Berne et dans la Feuille officielle du Jura bernois. La société est engagée par la signature collective de deux administrateurs. Le conseil d'administration est composé de 17 membres: Jules Schlappach, d'Otterbach, à Tavannes, président; Raphaël Cottier, de Bellegarde, à Berne; Fernand Chenaux, de Gollion (Vaud), à Lausanne; Dr Henri Mouttet, de Courchapoix, à Berne; Dr Robert Grimm, de Hinwil, à Berne; Dr Charles Moser, d'Arni (Berne), à Berne; René Lauener, de Lauterbrunnen, à La Chaux-de-Fonds; Albert Chavannes, de Cœuve, à Glovelier; Paul Billienx, de Fregiécourt, à Porrentruy; Achille Bouverat, de et anx Breuleux; Ernest Vuille, de et à Tramelan-Dessus; Léon Queloz, de et à Brais; Victor Henry, de Damphreux, à Porrentruy; Fernand Kohli, de Rüschegg, à Tramelan-Dessous; Emile Bouchat, de Sorvilier, à Saignelégier; Arthur Guenat, de et au Noirmont; Adolphe Peter, de Gempen (Soleure), à Delémont.

Uri — Uri — Uri

11. Oktober 1945. Hotel.
Frau M. Keller-Studer, in Erstfeld. Inhaberin der Firma ist Maria Keller-Studer, von Hottwil, in Erstfeld. Der Ehemann Johann Keller hat die Zustimmung zum Geschäftsbetrieb gegeben. Betrieb des Hotels Bahnhof. Bahnhofplatz.

13. Oktober 1945.
Alfred Märki, Restaurant zur Eisenbahn, in Erstfeld. Inhaber der Einzelfirma ist Alfred Märki, von Basel und Mandach, in Erstfeld. Betrieb des Restaurants zur Eisenbahn und Mineralwasserfabrikation.

Freiburg — Fribourg — Friborgo

Bureau de Fribourg

17 octobre 1945. Habitations familiales.
Socotherme S.A., à Fribourg (FOSC. du 18 juin 1943, nº 139, page 1378). Par ordonnance du 30 août 1945, le président du tribunal de l'arrondissement de la Sarine a prononcé la faillite de la société. Celle-ci est par conséquent dissoute.

Bureau Tafers (Bezirk Sense)

13. Oktober 1945. Bauunternehmung.
Theodor Ayer, in Tafers (SHAB. Nr. 110 vom 13. Mai 1943, Seite 1075), Bauunternehmung. Die Firma ist infolge Aufgabe des Geschäfts erloschen.

Graubünden — Grisons — Grigioni

15. Oktober 1945. Eisenwaren usw.
Schluep & Cie. vorm. Schneller, Hemmi & Cie., in Davos-Platz, Handel mit Eisen, Röhren, Blechen, Eisenwaren, Baubeschlägen, Werkzeugen und Haushaltungsartikeln (SHAB. Nr. 67 vom 21. März 1945, Seite 665). Aus dieser Kommanditgesellschaft ist Eduard Schneller ausgetreten; seine Kommandite von Fr. 50 000 ist erloschen. Die Gesellschaft hat sich dadurch in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt, die das Geschäft in unveränderter Weise weiter führt unter der Firma **Schluep & Cie.**

15. Oktober 1945. Mercerie usw.
Furger & Cie., in Chur, Manufakturwaren und Mercerie (SHAB. Nr. 266 vom 13. November 1934, Seite 3128). Aus dieser Kollektivgesellschaft ist Conrad Furger infolge Todes ausgeschieden. Die beiden übrigen Gesellschafter setzen das Gesellschaftsverhältnis fort und führen das Geschäft in unveränderter Weise weiter.

16. Oktober 1945. Bäckerei.
Gondini Simonett, in Zillis. Inhaber dieser Firma ist Simonett Gondini, von Lohn und Andeer, in Zillis. Bäckerei.

16. Oktober 1945. Velos, Nähmaschinen usw.
Franz Glade, in Thusis, Velos, Motos, Nähmaschinen und Reparaturwerkstätte (SHAB. Nr. 43 vom 21. Februar 1944, Seite 427). Der Firmainhaber ist nun Bürger von Arvigo.

16. Oktober 1945.
Siedlungsgenossenschaft «Oberfeld» Thusis, in Thusis. Unter dieser Firma besteht eine Genossenschaft. Sie bezweckt, durch gemeinschaftlichen Bau von einfachen und gesunden Wohnungssiedlungen der Wohnungsnot ihrer Mitglieder und dadurch mittelbar auch derjenigen der Bevölkerung von Thusis zu steuern und nach Erstellung der Siedlung deren Siedlungscharakter zu wahren. Die Statuten datieren vom 21. Juli und 3. September 1945. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen: jede persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch eingeschriebenen Brief und die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der «Bündner Post». Die Unterschrift führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier kollektiv zu zweien. Es wurden gewählt: Albert Attenhofer, von Zurzach, in Thusis, als Präsident; Peter Feltscher, von Masein, in Thusis, als Aktuar; August von Büren, von Riedholz, in Thusis, als Kassier.

Aargau — Argovie — Argovia

16. Oktober 1945. Zelluloidwaren.
Cello S. A., bisher in Flüh, Gemeinde Hofstetten (Solothurn) (SHAB. Nr. 69 vom 23. März 1945, Seite 683). Die Gesellschaft hat in der Generalversammlung vom 27. September 1945 ihren Sitz nach Baden verlegt und die Statuten entsprechend revidiert. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Zelluloidwaren aller Art (Spielwaren, Kammwaren, technische und Reklameartikel) sowie der Handel mit diesen Artikeln. Die ursprünglichen Statuten datieren vom 18. und 24. Januar 1945. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000. Das Aktienkapital ist nunmehr voll einbezahlt. Bei der Gründung wurden gemäss Sacheinlageverträgen vom 18. Januar 1945 Maschinen, Werkzeuge, Rohmaterial, Fertigfabrikate, Exportwaren und Guthaben im Gesamtbetrage von Fr. 24 065 eingebracht. Zwei Aktionäre erhielten als Gegenleistung dafür 20 voll einbezahlte und 6 zu zwei Dritteln einbezahlte Aktien nebst einer Gutschrift von Fr. 65 in den Büchern der Gesellschaft. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern, gegenwärtig aus: Eugen Ruppert-Geuggis, von Bichelsee (Thurgau), nun in Baden, als Präsident, und als neues Mitglied Adolf Säuberli, von Teufenthal, in St. Gallen. Eugen Ruppert-Geuggis führt Einzelunterschrift. Einzelprokura ist erteilt an Bertha Ruppert-Geuggis, von Bichelsee (Thurgau), nun in Baden. Geschäftsdomizil: Schartenstrasse 7 (Fabrik).

16. Oktober 1945.
Pensionsfonds für die Angestellten und Arbeiter der Firma Gebrüder Matter, in Kölliken, Stiftung (SHAB. Nr. 5 vom 8. Januar 1930, Seite 42). Hans Suter-Lüscher, Kassier, ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde in den Stiftungsrat und als Kassier gewählt Hans Zehnder-Matter, von und in Kölliken. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Protokollführer.

16. Oktober 1945. Textilwaren.
Eduard Köbeli, in Rupperswil. Inhaber dieser Firma ist Eduard Köbeli, von und in Rupperswil. Textilwarenvertrieb. Fahrthag 314.

16. Oktober 1945. Essigfabrikation.
Josef Arnet, in Sins. Inhaber dieser Firma ist Josef Arnet, von Root (Luzern), in Sins. Essigfabrikation, In Meienberg.

16. Oktober 1945.
Ernst Schöni, Uhrenmacher, in Aarau (SHAB. Nr. 218 vom 7. Juni 1902, Seite 869). Diese Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die nunmehrige Kollektivgesellschaft «E. Schöni & Co.», in Aarau.

16. Oktober 1945. Uhren, Bijouterie, Bestecke.
E. Schöni & Co., in Aarau. Unter dieser Firma sind Witwe Emilie Schöni-Gugger, von Bolligen, in Aarau; Ernst Schöni, von Bolligen und Kanada, in Toronto (Kanada); Willi Schöni, von Bolligen, in Genf, und Walter Schöni, von Bolligen, in Aarau, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 8. August 1945 ihren Anfang nahm. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur befugt: Emilie Schöni-Gugger und Walter Schöni; sie führen Einzelunterschrift. Die beiden übrigen Gesellschafter sind nicht zeichnungsberechtigt. Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Ernst Schöni, Uhrenmacher», in Aarau. Verkauf von Uhren, Bijouterie und Bestecken, Reparaturen in diesen Artikeln. Vordere Vorstadt 7.

Thurgau — Thurgovie — Turgovia

16. Oktober 1945.
Braunviehzuchtgenossenschaft Mammern, in Mammern (SHAB. Nr. 44 vom 23. Februar 1937, Seite 423). An Stelle von Eriebb Ullmann wurde der bisherige Aktuar Peter Felix Moser zum Präsidenten ernannt. Als neuer Aktuar wurde Josef Würms, von und in Mammern, gewählt. Der Präsident und der Aktuar zeichnen kollektiv. Die Unterschrift des ausgetretenen Präsidenten ist erloschen.

16. Oktober 1945. Malergeschäft usw.
Martin Faltner, in Amriswil, Malergeschäft und Autolackiererei (SHAB. Nr. 139 vom 18. Juni 1934, Seite 1663). Die Firma ist infolge Geschäftsabtretung erloschen.

16. Oktober 1945. Autospritzerei, Malergeschäft.
H. & W. Faltner, in Amriswil. Unter dieser Firma sind Hugo und Willy Faltner, von und in Amriswil, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Juli 1945 ihren Anfang nahm. Die Firma erteilt Einzelprokura an Lina Faltner-Rutishauser, von und in Amriswil. Autospritzerei und Malergeschäft. Säntisstrasse 235.

16. Oktober 1945. Sägerei usw.
Jakob Arnold, in Neuwilen, Sägerei und Zimmerei (SHAB. Nr. 247 vom 21. Oktober 1933, Seite 2463). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

16. Oktober 1945. Sägerei usw.
Gebr. Jakob & Julius Arnold, in Neuwilen. Unter dieser Firma sind Jakob und Julius Arnold, von und in Neuwilen, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 15. März 1945 ihren Anfang nahm. Sägerei und Zimmerei.

16. Oktober 1945. Nährmittel usw.
Joseph Anton Hensch, in Amriswil, Vertrieb von Kaffee, Kochfett, Nährmitteln sowie chemischen Produkten (SHAB. Nr. 13 vom 18. Januar 1932, Seite 131). Der Sitz der Firma wurde nach Leutswil, Gemeinde Sitterdorf, verlegt, wo nun auch der Firmainhaber wohnhaft ist.

16. Oktober 1945. Gasthaus, Metzgerei.
C. Ochsner, in Schönenberg a. d. Thur, Gasthaus zur Palme, Metzgerei (SHAB. Nr. 46 vom 24. Februar 1944, Seite 455). Die Firma ist infolge Geschäftsverkaufs erloschen.

16. Oktober 1945. Metallwaren usw.
E. C. Maron, in Romanshorn, Fabrikation von Metallwaren für die Innendekoration, galvanische Anstalt (SHAB. Nr. 31 vom 7. Februar 1944, Seite 313). Die Prokura von Josef Köpfli ist erloschen.

16. Oktober 1945.
Paul Schadegg, Käserei, in Oberaach (SHAB. Nr. 454 vom 8. Dezember 1903, Seite 1814). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

16. Oktober 1945. Käserei.
Werner Schadegg, in Oberaach. Inhaber der Firma ist Werner Schadegg, von und in Oberaach. Käserei.
16. Oktober 1945.
Obsthalle A.G., in Romanshorn (SHAB. Nr. 221 vom 20. September 1944, Seite 2092). Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 6. September 1945 wurden die Statuten revidiert. Die publizierten Tatsachen bleiben unverändert.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Cevio (distretto di Vallemaggia)

15 ottobre 1945. Ferramenta, coloniali, ecc.
Clemente Delponte, in Bignasco, ferramenta, coloniali e generi diversi (FUSC. del 14 aprile 1916, n° 89, pagina 602). La ditta individuale viene cancellata, ad istanza del titolare, per cessazione del commercio.

Distretto di Mendrisio

16 ottobre 1945.
Fondo di previdenza per il personale della Ubaldo Vassalli Della Gada, Società Anonima, in Capolago. Sotto questa denominazione è stata costituita una fondazione avente per iscopo di venire in aiuto del personale della « Ubaldo Vassalli Della Gada, Società Anonima », alleviando, con soccorsi, le conseguenze economiche della vecchiaia, delle malattie e dell'invalidità. Potranno essere erogati sussidi anche a favore dei superstiti bisognosi di un operaio o di un impiegato defunto. Lo scopo della fondazione potrà, col consenso del consiglio direttivo e della fondatrice, essere modificato od esteso nel senso di farne una cassa-pensione vecchiaia per il personale della ditta fondatrice e successori. L'atto di costituzione e lo statuto sono di data 4 ottobre 1945. La fondazione è amministrata da un consiglio direttivo composto da: Giovanni Bellati, fu Mosè, da Cabbio, in Mendrisio, presidente; Augusto Rezzonico, fu Federico, da Crana, in Capolago, vicepresidente, e Giuseppe Luisoni, fu Fedele, da Stabio, in Capolago, segretario. La firma per la fondazione spetta ai membri del consiglio direttivo collettivamente a due.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Cossonay

12 octobre 1945. Laiterie.
Fritz Weinmann, à Senarclens, exploitation de la laiterie de Senarclens (FOSC. du 1er février 1936, n° 26, page 262). La raison est radiée d'office ensuite de départ du titulaire.
16 octobre 1945.
Société de Laiterie de Vufflens-la-Ville, à Vufflens-la-Ville, société coopérative (FOSC. du 8 octobre 1942, n° 234, page 2276). Dans ses assemblées des 28 mars 1943, 14 avril 1944 et 15 janvier 1945, la société a modifié son comité. Le président est Gustave Damond (inscrit); vice-président: Henri Meylan, du Chenit, à Vufflens-la-Ville (nouveau); secrétaire: Paul Duperrut, de et à Vufflens-la-Ville (nouveau). Les signatures de Charles Vullioud et Louis Duperrut, démissionnaires, sont radiées. La société est engagée par la signature collective du président ou du vice-président, signant conjointement avec le secrétaire.

Bureau de Lausanne

16 octobre 1945. Marchand-tailleur.
J. Kugler, à Lausanne. Le chef de la maison est Jacques Kugler, de Egnach (Thurgovie), à Lausanne. Marchand-tailleur. Galeries St-François B.
16 octobre 1945. Hôtel, etc.
E. Baselgia, à Lausanne. Le chef de la maison est Ernest Baselgia, de Somvix (Grisons), à Lausanne. Exploitation d'un hôtel et café-restaurant, à l'enseigne « Hôtel des Voyageurs ». Rue du Grand St-Jean 19.
16 octobre 1945. Menuiserie.
Goy et Badoux, à Renens, menuiserie, société en nom collectif (FOSC. du 20 janvier 1942). La société est dissoute depuis le 25 septembre 1945; l'actif et le passif sont repris par l'associé « Henri Goy », à Renens. La liquidation étant terminée, la raison est radiée.
16 octobre 1945. Menuiserie.
Henri Goy, à Renens. Le chef de la maison est Henri Goy, du Chenit, à Renens, qui a repris l'actif et le passif de la société en nom collectif « Goy et Badoux », à Renens, radiée. Menuiserie. Le Carroz 5.

Bureau de Morges

16 octobre 1945.
Battoir à grains d'Etoy, à Etoy, société coopérative. Sous cette dénomination, il a été constitué une société coopérative ayant pour but l'acquisition et l'exploitation d'un battoir et éventuellement de machines roulantes, destinés au battage des céréales. Ce but n'est pas lucratif. Les statuts portent la date du 27 août 1945. Le capital social est divisé en parts sociales de fr. 25. Les engagements de la société sont garantis en premier lieu par sa fortune. Si un découvert subsiste, les associés en sont personnellement et solidairement responsables proportionnellement au nombre de parts sociales qu'ils possèdent. L'assemblée générale est convoquée par cartes. Les publications de la société, autres que celles qui doivent être faites obligatoirement dans la Feuille officielle suisse du commerce, auront lieu dans la Feuille des avis officiels du canton de Vaud. La société est administrée par un comité de 5 membres. Francis Thury est président; Henri Giriens, secrétaire/caissier; les deux de et à Etoy. La société est engagée par la signature collective du président et du secrétaire.

Bureau de Payerne

15 octobre 1945. Denrées coloniales, benzine, etc.
Perrin frères, société anonyme, à Payerne, commerce de gros de denrées coloniales, benzine, pétrole, huiles, etc. (FOSC. du 29 janvier 1944, n° 24, page 243). Daniel Perrin, jusqu'ici fondé de procuration, a été nommé directeur. Il a la signature individuelle, de même que les deux administrateurs Ernest et Marcel Perrin.

Wallis — Valais — Vallese

Bureau Naters

28. September 1945. Getreidemühle.
Nussbaum & Co., in Visp, Kommanditgesellschaft (SHAB. Nr. 114 vom 18. Mai 1934, Seite 1322). Die Kommanditärin Anna Schneider-Nussbaum ist infolge Todes am 20. August 1945 ausgeschieden; ihre Kommandite von Fr. 55 000 ist erloschen. Die Kommandite von Herta Koller-Ritter wird auf Fr. 17 000 reduziert. Die Kommandite des Gesellschafters Wilhelm Dähler wird auf Fr. 40 000 erhöht. Neu in die Gesellschaft tritt ein Alfred Nussbaum, von Grosshöchstetten, in Buenos Aires, mit einer Kommandite von Fr. 12 000.

Bureau de Sion

16 octobre 1945.
Société immobilière et commerciale de Sion S.A., à Sion (FOSC. du 28 avril 1943, n° 97, page 949). Selon décision de l'assemblée générale extraordinaire du 3 octobre 1945, le capital de fr. 63 000 a été augmenté à fr. 189 000 par l'émission de 900 actions de fr. 140. Il est divisé en 900 actions A au porteur, de fr. 70 chacune, entièrement libérées, et 900 actions B au porteur, de fr. 140 chacune, entièrement libérées.
16 octobre 1945. Chaussures.
Lugon-Favre Adolphe, à Sion. Le chef de cette maison est Adolphe Lugon, allié Favre, de et à Sion. Manufacture de chaussures et ateliers de réparations. Magasin « A la Grenette », ateliers à « Champsec ».

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Neuchâtel

15 octobre 1945. Combustibles.
Ernest Lerch, à Neuchâtel, commerce de combustibles en tous genres (FOSC. du 30 juillet 1937, n° 175, page 1791). Le titulaire Ernest-Alphonse Lerch et son épouse Pauline-Emma, née Grau, ont adopté par contrat le régime de la séparation de biens.
15 octobre 1945. Porcelaine, etc.
Sollberger et Cie, successeurs de Besson et Sollberger, à Neuchâtel, porcelaine, faïence, verrerie en gros et en détail, société en nom collectif (FOSC. du 6 mai 1926, n° 104, page 833). L'associé Edgar-Eugène Sollberger et son épouse Yvette-Marguerite, née Mattle, ont adopté, par contrat, le régime de la séparation de biens.

Genf — Genève — Ginevra

15 octobre 1945. Produits d'entretien, etc.
Marguerite Lombard, à Genève, commerce de produits d'entretien et de fournitures pour l'industrie et le commerce (FOSC. du 7 septembre 1945, page 2148). Les locaux sont: Rue des Gares 19.
15 octobre 1945. Laiterie, épicerie.
L. Pécoud, à Genève. Le chef de la maison est veuve Marie-Louise Pécoud, de Genève, y domiciliée. Laiterie et épicerie. Rue de Montchoisy 4.
15 octobre 1945. Tabacs et mercerie.
Melle A. Barbey, à Genève. Le chef de la maison est Alice-Marie Barbey, de Porsel (Fribourg), à Genève. Commerce de tabacs et mercerie. Avenue Wendt 39.
15 octobre 1945. Boulangerie-pâtisserie-confiserie.
A. Ducret, à Genève, dépôt de boulangerie-pâtisserie-confiserie (FOSC. du 13 juillet 1945, page 1666). La raison est radiée par suite de remise d'exploitation.
15 octobre 1945. Boulangerie-pâtisserie-confiserie.
E. Rosaire, à Genève. Le chef de la maison est Elise-Catherine Rosaire, de Presinge, à Genève. Dépôt de boulangerie-pâtisserie-confiserie. Rue de St-Jean 54.
15 octobre 1945. Laiterie et épicerie.
Mme G. Tronchet, à Genève. Le chef de la maison est Germaine Tronchet, née Mossier, veuve Morier, de Collonge-Bellerive, à Genève, épouse séparée de biens et dûment autorisée de Fernand-François Tronchet. Laiterie et épicerie. Rue Tronchin 30.
15 octobre 1945. Alimentation.
J. Teppaz et Cie, en liquidation, à Genève, commerce d'alimentation en gros, société en commandite (FOSC. du 24 novembre 1936, page 2761). La liquidation étant terminée, cette raison sociale est radiée.
15 octobre 1945.
Société immobilière Amélia, à Genève, société anonyme (FOSC. du 16 août 1945, page 1964). Maurice Opériol, de Collonge-Bellerive, à Vésenaz, commune de Collonge-Bellerive, a été nommé unique administrateur; il signe individuellement. L'administrateur Pierre Poncet est démissionnaire; ses pouvoirs sont éteints. Nouvelle adresse: Quai des Bergues 13, régie Jean Degrange.
15 octobre 1945. Etablissement thérapeutique.
Société anonyme de la Colline Champel, à Genève, exploitation d'un établissement thérapeutique (FOSC. du 18 septembre 1944, page 2072). L'administrateur et secrétaire du conseil Eugène Regard est décédé; ses pouvoirs sont éteints. Le conseil d'administration reste composé de: Marius Pivot, président (inscrit); André Tardy (inscrit), nommé secrétaire, et Alphonse Bernasconi (inscrit), lesquels signent collectivement à deux.
15 octobre 1945. Transports, voyages, etc.
J. Véron, Grauer et Cie, Société Anonyme, à Genève, agence de transports, de voyages, etc. (FOSC. du 21 août 1941, page 1643). La procuration individuelle conférée à Théodore Schwob est éteinte.
15 octobre 1945. Petite mécanique.
Filtar S. à r. l., à Genève, atelier de petite mécanique, etc. (FOSC. du 20 avril 1944, page 896). L'associé Henri Werner a démissionné de ses fonctions de gérant; ses pouvoirs sont éteints. L'associé Arnold Velan reste seul gérant et engage dorénavant la société par sa signature individuelle.
15 octobre 1945.
Société Immobilière « Avenue de la Grenade B », à Genève, société anonyme (FOSC. du 1er octobre 1941, page 1931). Fernand Gavard, de Genève, à Chêne-Bourg, a été nommé unique administrateur, avec signature individuelle, en remplacement de Louis Pisteur, administrateur démissionnaire, dont les pouvoirs sont éteints.
15 octobre 1945. Combustibles, etc.
Streichenberger, société anonyme, à Genève, commerce de combustibles, etc. (FOSC. du 18 octobre 1938, page 2236). Procuration collective à deux a été conférée à Jean Ochsner, d'Oberhallau (Schaffhouse) et de Chêne-Bougeries, à Chêne-Bougeries, et à Emile Rouge, de Mont sur Lausanne (Vaud), à Genève.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Bundesratsbeschluss

betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe der deutschen und italienischen Schweiz

(Vom 5. Oktober 1945)

Der schweizerische Bundesrat, nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Gärtnermeister, des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, des Schweizerischen Verbandes christlicher Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiter, des Schweizerischen Berufsgärtner-Verbandes und des Schweizerischen Gärtnerinnenvereins auf Allgemeinverbindlicherklärung des am 1. Januar 1943 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnereigewerbe, gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1. Vom Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 1943 werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

« II. Lohnbestimmungen

Ziff. 2. Minimallöhne. Für Gärtner gelten, zwei Jahre nach beendeter Berufslehre, nachfolgende Minimallöhne (ohne Zulagen):

	Stundenlöhne	Monatslöhne mit Kost und Logis	Monatslöhne ohne Kost und Logis
	Fr.	Fr.	Fr.
Kanton Aargau			
Aarau, Aarburg, Baden, Brugg, Buchs, Ennetbaden, Lauffohr, Kaiseraugst, Oftringen, Rheinfelden, Rombach, Wettingen, Windisch, Wohlen, Zofingen:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Au, Brittnau, Döttingen, Ehrendingen, Fahrwangen, Hunzenschwil, Kirchdorf, Kölliken, Laufenburg, Lenzburg, Leibstadt, Meisterschwanden, Muhen, Murgenthal, Muri, Niederlenz, Nussbaumen, Unterentfelden, Othmarsingen, Reuss-Gebenstorf, Rothrist, Rupperswil, Seon, Suhr, Schinznach-Dorf und -Bad, Staufen, Strengelbach, Turgi, Veltheim, Villmergen, Wildegg, Zurzach:			
Landschaft und Neuanlagen	1.15	110.—	245.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.10	110.—	230.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Appenzell-ARh. und -IRh.			
Sämtliche Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Basel-Stadt			
Landschaft und Neuanlagen	1.45	120.—	—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.35	120.—	—
Kanton Basel-Land			
Allschwil, Binningen, Birsfelden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.40	130.—	280.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.30	130.—	270.—
Aesch, Arlesheim, Augst, Bottmingen, Freidorf, Frenkendorf, Gelterkinden, Lausen, Liestal, Münchenstein, Muttenz, Neuewelt, Oberwil, Prattein, Reinach, Schweizerhalle (Muttenz und Prattein) Sissach, Therwil:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Bern			
(mit Ausnahme vom Berner Jura und der Bezirke Biel, Büren, Aarberg, Erlach, Nidau)			
Bern mit Vororten, Bremgarten, Bümpliz, Gümligen, Köniz, Liebefeld, Muri, Ostermundigen, Rüfenacht, Zollikofen, Wabern:			
Landschaft und Neuanlagen	1.40	130.—	280.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.30	120.—	270.—
Belp, Belligen, Burgdorf, Heimberg, Hilterfingen, Kehrsatz, Langenthal, Münchenbuchsee, Münsingen, Oberhofen, Papiermühle, Steffisburg, Stettlen, Thun, Worb:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Glarus			
Sämtliche Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	230.—
Kanton Graubünden			
Arosa, Chur, Davos-Dorf und -Platz, Pontresina, Samedan, Seuol (Schuls)-Tarasp, St. Moritz:			
Landschaft und Neuanlagen	1.40	130.—	280.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.30	130.—	270.—
Domat/Ems, Felsberg, Filisur, Flims-Dorf, Flims-Waldhäuser, Haldenstein, Ilanz, Klosters, Landquart und Landquart-Fabriken, Malans, Thusis, Zizers:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Luzern			
Luzern und Umgebung mit Emmen, Emmenbrücke, Gerliswil, Reussbühl, Littau, Kriens, Horw, Ebikon, Meggen:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Kanton Luzern			
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Schaffhausen und Gemeinde Feuerthalen			
Stadt Schaffhausen, Neuhausen, Buchthalen, Feuerthalen:			
Landschaft und Neuanlagen	1.40	130.—	280.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.30	130.—	270.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Schwyz			
Sämtliche Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Solothurn			
Solothurn, Biberist, Dornach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Langendorf, Zuchwil:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Däniken, Dulliken, Erlinsbach, Grenchen, Gretzenbach, Hägendorf, Niedergösgen, Schönenwerd, Starrkirch, Trimbach, Wangen, Olten:			
Landschaft und Neuanlagen	1.20	115.—	240.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.15	110.—	240.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton St. Gallen			
St. Gallen-Stadt:			
Landschaft und Neuanlagen	1.35	130.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.25	120.—	240.—
Goldach, Rorschach:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Flawil, Gossau, Uzwil, Oberuzwil, Wil:			
Landschaft und Neuanlagen	1.20	110.—	240.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.10	110.—	220.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Tessin			
Bellinzona, Chiasso, Locarno, Lugano:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Thurgau			
Sämtliche Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Kanton Unterwalden (Nidwalden und Obwalden)			
Sämtliche Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Uri			
Sämtliche Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Zug			
Zug, Baar, Cham:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Aegeri, Menzingen:			
Landschaft und Neuanlagen	1.15	110.—	245.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.10	110.—	230.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.10	100.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.—	100.—	210.—
Kanton Zürich			
Zürich-Stadt, Zollikon:			
Landschaft und Neuanlagen	1.65	—	—
Baumschulen	1.45	—	—
Topfpflanzen	1.35	—	—
Winterthur:			
Landschaft und Neuanlagen	1.40	—	—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.30	—	270.—
Erlenbach, Kilchberg, Küsnacht, Rüschlikon:			
Landschaft und Neuanlagen	1.35	130.—	260.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.25	130.—	230.—
Bassersdorf, Bülach, Dübendorf, Glattbrugg, Wallisellen, Wangen:			
Landschaft und Neuanlagen	1.25	120.—	250.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.20	120.—	240.—
Adliswil, Au, Engstringen, Feldmeilen, Horgen, Herrliberg, Langnau, Meilen, Oberrieden, Richterswil, Thalwil, Wädenswil:			
Landschaft und Neuanlagen	1.20	125.—	260.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.10	100.—	230.—
Uebrige Gemeinden:			
Landschaft und Neuanlagen	1.15	115.—	230.—
Baumschulen und Topfpflanzen	1.05	100.—	205.—

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, qualifizierten Arbeitern höhere als die in Ziffer 2 vereinbarten Minimallöhne zu bezahlen.

Ziff. 3. Löhne für Gärtnerinnen. Die Lohnsätze für gelernte Gärtnerinnen reduzieren sich gegenüber Ziffer 2 um maximal 15 Rp. auf den ortsüblichen Stundenlöhnen der Gärtner und Fr. 15 auf den ortsüblichen Monatslöhnen der Gärtner (mit und ohne Kost und Logis).

Ziff. 4. Lohnzulagen. Bei auswärtiger Arbeit übernimmt der Meister die Spesen. Das nähere Abkommen bleibt der direkten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Sonderregelungen

Gemeinden Zürich und Zollikon: Für alle in mehr als 10 m Höhe auszuführenden Arbeiten an Bäumen oder Hausfassaden sowie für das Fällen von Bäumen von über 10 m Höhe wird ein Zuschlag von 25 % zum ordentlichen Lohn bezahlt. Für das Pflücken von Obst wird diese Zulage nicht gewährt.

Bei auswärtiger Arbeit bezahlt der Arbeitgeber nebst freier Eisenbahn- und Tramfahrt, im Falle der täglichen Heimkehr, Fr. 2 für das Mittagessen und, wenn der Arbeiter auswärts zu wohnen genötigt ist, Fr. 4 bis Fr. 5 pro Tag, je nach den örtlichen Verhältnissen.

Ausserordentliche Fälle bleiben der direkten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Nicht als auswärtige Arbeit gelten und nicht entschädigungspflichtig sind Arbeiten, welche erfolgen:

a) auf dem Gebiete der Gemeinde Zürich;
b) innerhalb eines Radius von 2,5 km vom Domizil des Geschäftes aus gerechnet; liegt das Geschäftsdomizil z. B. 100 m (bundert Meter) innerhalb der Grenze der Stadt Zürich, so sind alle Arbeiten, welche innerbalb eines Radius von 2,5 km, also eventuell auch jenseits der Grenze liegen, nicht als auswärtige Arbeit anzusehen;
c) im Wohnort des Arbeitnehmers, wenn derselbe nicht auf dem Gebiete der Gemeinde Zürich wohnt;
d) in einer Entfernung von nicht mehr als 2,5 km Luftlinie vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt, wenn derselbe nicht auf dem Gebiete der Gemeinde Zürich wohnt.

Gemeinde Winterthur: Wenn bei auswärtiger Arbeit die tägliche Heimreise möglich ist, erhält der Arbeitnebmer neben den Kosten des Billetts 3. Klasse eine Tageszulage von Fr. 2 für Ledige und Fr. 3 für Verheiratete.

Wenn der Arbeitnehmer auswärts zu wohnen genötigt ist, wird eine Zulage von Fr. 3 an ledige, Fr. 4 an verbeiratete Gärtner ausgerichtet, und zwar auf Zusehen bis zu 4 Wochen.

Bei längerer auswärtiger Arbeitszeit wird von Anfang an (sofern anfangs bekannt) eine Zulage von Fr. 1. 50 an ledige, Fr. 3 an verbeiratete Gärtner entrichtet.

Ausserordentliche Fälle bleiben der direkten Vereinbarung vorbehalten. Im Gebiete der Gemeinde Wintertbur werden keine Zulagen gewährt. Bei täglicher Heimreise fallen die Zulagen bei Halbtagen weg.

Wenn der Arbeitnehmer den Weg zum und vom auswärtigen Arbeitsort mit dem Velo zurücklegt, so hat er neben der Tageszulage Anspruch auf eine Veloentschädigung von Fr. 1 pro Tag, wobei die Fahrzeit inbegriffen ist.

Für das Stücken von Bäumen von über 8 m Höbe wird ein Zuschlag von 25 % bezahlt.

Kanton Basel-Stadt: Gelernte Gärtner, die vorübergehend für Gartenunterhalt eingestellt werden, erhalten einen Stundenlohn von Fr. 1. 50. Für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden keine Distanzzulagen bezahlt.

Bei Arbeiten in der ausserkantonalen Vorortszone bis zu 10 km in Luftlinie von der Hauptpost Basel aus gemessen wird eine Zulage von Fr. 3 pro Arbeitstag vergütet.

Diese Zulage wird jedoch nur fällig für Arbeitsstellen, die mehr als 4 km Luftlinie, gemessen von der Hauptpost Basel, entfernt sind und sofern der Weg des Arbeiters von zu Hause oder von seinem normalen Kostort bis zur Arbeitsstelle länger ist als 4 km und länger als der normale Weg ins Geschäft.

Für Arbeiten ausserhalb der Vorortszone bleibt eine freie Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbebalten. Dabei soll der Grundsatz getten, dass die in Basel-Stadt niedergelassenen, auf auswärtige Arbeitsstellen beorderten Arbeiter auswärts nicbt weniger verdienen sollen, als wenn sie in Basel-Stadt selbst arbeiten würden, d. h. es sind ihnen alle Extraauslagen zu vergüten. Fahrt- und Wegzeit über eine halbe Stunde wird als gewöhnliche Arbeitszeit bezahlt.

Für gefährliche Baumarbeiten wird ein Lohnzuscblag von 30 Rp. pro Stunde vergütet, ebenso beim Transport von scbweren Kübeln von über 60 cm Durchmesser.

Ziff. 5. Reduzierte Minimallöhne. Die Festsetzung der Löhne für Volontäre und Volontärinnen sowie für weibliches Aushilfspersonal und für Arbeiter mit verminderter Arbeitsfähigkeit bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten.

Jüngern Gärtnern können nacb beendigter Lebrzeit während zwei Jabren die Mindestlöhne um höchstens 15 Rp. pro Stunde reduziert werden; bei Monatslöbnen (mit und ohne Kost und Logis beim Meister) beträgt die Reduktion höchstens Fr. 20.

Vereinbarungen im Sinne von Abs. 1 hiervor sind nur gültig, wenn sie binnen einem Monat seit Abschluss der paritätischen Kommission des Kantons, in dem sich der Betrieb befindet, angezeigt werden.

Ziff. 6. Teuerungszulagen. Die Teuerungszulagen betragen:

	Geltungsbereich ohne Tessin	Kanton Tessin
auf den Stundenlöhnen	Fr. —. 45	Fr. —. 36
auf den Monatslöhnen mit Kost und Logis .	Fr. 40. —	Fr. 32. 50
auf den Monatslöhnen ohne Kost und Logis	Fr. 90. —	Fr. 75. —

Ziff. 7. Lohnzahlung. Die Lohnzahlung erfolgt wie bisher üblich oder alle 14 Tage, zwei Tage nach Zahltagsschluss und in der Regel während der Arbeitszeit.

Als Décompte dürfen nicht mebr als zwei Taglöhne zurückbehalten werden. Reklamationen wegen der Lohnzahlung, der Ueberzeitentschädigung oder Spesenvergütung sind in jedem einzelnen Falle möglicbst sofort anzubringen.

Ziff. 8. Veränderung im Beruf. Gärtner, welche aus Baumschulen und Topfpflanzenbetrieben ohne Vorkenntnisse zur Landschaftsgärtnerei übergehen, erhalten den für diese Branche vorgesehenen Lohn nach einjähriger Praxis in der Landschaftsgärtnerei; inzwischen gilt der bisherige Lohnansatz.

Ziff. 9. Auswärts domizilierte Betriebe. Wenn Firmen, die in einem niederen Lohngebiet domiziliert sind, in einem höheren Lohngebiet Arbeiten ausführen, so sind diese verpflichtet, die festgesetzten Lohnansätze und Arbeitsbedingungen des höheren Lohngebietes einzuhalten.

Ziff. 10. Volontäre und Volontärinnen. Volontäre und Volontärinnen dürfen nur zum Zwecke einer klar nachweisbaren ausserordentlichen beruflichen Weiterbildung oder Umschulung gehalten werden.

Ziff. 11. Lohnzahlung bei Militärdienst. Während der Gültigkeit des Bundesratsbeschlusses über eine provisorische Regelung der Lohnentschädigung an Militärdienst leistende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung vom 20. Dezember 1939) und im Fall, dass auf die Dauer die Lohnausfallentschädigung bei Militärdienst gesetzlich geregelt bleibt, kann im Rahmen dieses Vertrages keine zusätzliche Lohnzahlung bei Militärdienst verlangt werden.

III. Arbeitszeitbestimmung, Ferien, Kost und Logis

Ziff. 12. Arbeitszeit. Im Jahresdurchschnitt beträgt die tägliche Arbeitszeit 9½ Stunden. Bei Arbeitsüberlastung in den Monaten April und Mai ist eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um ½ Stunde, ohne Zuschlag, gestattet.

Der Weg vom Geschäft zur Arbeitsstelle und zurück ist in der Arbeitszeit inbegriffen. Ist im Geschäft kein Werkzeug abzuholen, dann beginnt die Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle und ist genau einzuhalten. Die Mittagspause soll den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen und 1 bis 1½ Stunden betragen.

An Samstagen hat die Arbeitszeit auf Landschaft und Neuanlagen in der Regel um 12 Uhr, in Topfpflanzenbetrieben und Baumschulen spätestens um 18 Uhr zu enden.

An Samstagnachmittagen können notwendige Arbeiten verrichtet werden, um allfällige Sonntagsarbeit auf das zugängige Minimum zu reduzieren.

Sonderregelungen

Gemeinde Zürich: Die Arbeitszeit beträgt im April und Mai 9½ Stunden, von Mitte November bis Ende Februar 8 Stunden und in der übrigen Zeit 9 Stunden.

Gemeinde Winterthur: Die Arbeitszeit beträgt während den Monaten

	April bis September	März und Oktober	November bis Februar
a) auf Landschaft und Neuanlagen	9½ Std.	9 Std.	8 Std.
Sie verteilt sich auf den Tag wie folgt:	6.30—12 Uhr	7—12 Uhr	7.30—12 Uhr
Neunuhrzeit	¼ Std.	¼ Std.	keine
Nachmittags	1.15—5.30 Uhr	1.15—5.30 Uhr	1.15—5 Uhr

Samstagvormittags bis 11.45 Uhr, nachmittags frei. Je nach dem Winter ist während der Monate April und Mai bei Arbeitsüberlastung eine tägliche Verlängerung der Arbeitszeit um ½ Stunde sowie samstagnachmittags bis 16 Uhr ohne Zuschlag gestattet.

	April bis September	März und Oktober	November bis Februar
b) auf Topfpflanzen und Baumschulen	9½ Std.	9 Std.	8 Std.

An Samstagen Geschäftsschluss um 16 Uhr.

c) Gärtner und eingearbeitete Gartenarbeiter auf Topfpflanzen und Baumschulen werden voll beschäftigt, ausgenommen bei grosser Kälte und langandauerndem Schneefall. Auf Landschaft und Neuanlagen werden wegen schlechter Witterung ausfallende Stunden nicht vergütet, sofern die betreffenden Arbeiter in den Betrieben nicht verwendet werden können.

Kanton Basel-Stadt: Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des baselstädtischen Arbeitszeitgesetzes vom 8. April 1920.

Stadt Bern mit Vororten Bümpliz, Muri, Gümligen, Wabern, Liebefeld, Köniz, Ostermundigen, Rüfenacht, Bremgarten und Zollikofen: Die Arbeitszeit beträgt auf Landschaft vom 1. März bis 31. Oktober 9½ Stunden, vom 1. November bis Ende Februar 8 bis 9 Stunden. Die Mittagszeit beträgt 1½ Stunden.

Ziff. 13. Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Die Voraussetzungen zur Arbeit und die Ersatzruhe für Arbeit an Sonn- und Feiertagen richten sich nach der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 3. August 1935 über die wöchentliche Ruhezeit des Personals der Gärtnereien.

Die Dienstordnung für den Sonntagsdienst ist monatlich im voraus aufzustellen und im Betrieb anzuschlagen.

Ziff. 14. Ueberzeitarbeit. Ueberzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist sie trotzdem notwendig und wird sie in dringenden Fällen vom Arbeitgeber angeordnet, so wird sie mit entsprechender Freizeit kompensiert.

Sonderregelungen

Kanton Basel-Stadt: Ueberzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist sie trotzdem notwendig und wird sie in dringenden Fällen vom Arbeitgeber angeordnet, so ist hiefür ein Lohnzuschlag von 25 % zu vergüten.

Gemeinden Zürich und Zollikon: Ueberzeitarbeit darf nur in dringenden Fällen verlangt werden. Wird solche vom Arbeitgeber angeordnet oder von der Kundschaft begehrt, so ist sie mit entsprechender Freizeit zu kompensieren. Der Zuschlag von 25 % wird ausbezahlt.

Ziff. 15. Ferien. Gelernte Gärtner haben Anspruch auf bezahlte Ferieu: nach dem 1. Dienstjahr im gleichen Betrieb 3 Tage, für jedes weitere Dienstjahr im gleichen Betrieb je einen weitern Tag bis zum Maximum von 9 Tagen.

Bei Gärtnern, die Kost und Logis beim Meister haben, diese aber während der Ferien nicht beziehen, erfolgt eine Lohnzulage von Fr. 4 pro Tag.

Die Zeit des Ferienantrittes wird vom Meister bestimmt, im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

Sonderregelungen

Kanton Basel-Stadt: Für die Regelung der Ferien gelten die Bestimmungen des baselstädtischen Feriengesetzes. In den Fällen, in denen der volle gesetzliche Ferienanspruch besteht, sind demnach als Ferien zu gewähren:

für das 1. bis 5. Dienstjahr	je 6 Werktage
für das 6. bis 10. Dienstjahr	je 9 Werktage
nach über zehnjähriger Anstellung	je 12 Werktage

Kanton Tessin: Für die Regelung der Ferien gelten die Bestimmungen von Artikel 21 des kantonalen Arbeitsreglements; demnach sind als Ferien zu gewähren:

nach dem 1. Dienstjahr	6 Werktage
nach über fünfjähriger Anstellung	12 Werktage

Ziff. 16. Kost und Logis. Der Kost- und Logiszwang ist für Landschafts- und Neuanlagen-Gärtner sowie für Verheiratete aufgehoben. Im übrigen gilt ab 1. Juli 1946 folgende Regelung:

In Gemeinden mit 8000 Einwohnern und mehr dürfen pro Betrieb höchstens 2 Gehilfen in Kost und Logis beschäftigt werden.

In Gemeinden mit weniger als 8000 Einwobnern gelten für Kost und Logis folgende Höcbstansätze pro Betrieb:

2 Gehilfen in Kost und Logis plus 1 Gehilfe ohne Kost und Logis . . .	3 beschäftigte Gehilfen
3 Gehilfen in Kost und Logis plus 2 Gehilfen ohne Kost und Logis . . .	5 beschäftigte Gehilfen
4 Gehilfen in Kost und Logis plus 3 Gehilfen ohne Kost und Logis . . .	7 beschäftigte Gehilfen

Sonderregelungen

Gemeinden Zürich und Zollikon: Kost und Logis beim Arbeitgeber sind abgeschafft.

Gemeinde Winterthur: Kost und Logis sind für Gärtner abgeschafft.

Kanton Basel-Stadt: Für Arbeiter, die in Kost und Logis beim Meister sind, gilt ein Minimallohn von Fr. 120 pro Monat.

IV. Bestimmung über die Haftung des Arbeitnehmers

Ziff. 17. Pflichten der Arbeitnehmer. Arbeitnehmer, die bei ihrem Arbeitgeber wenigstens 44 Stunden in der Woche beschäftigt sind, haben sich ausschliesslich dem Dienste ihres Arbeitgebers zu widmen und dessen geschäftliche Interessen zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie dürfen weder während der Dienstzeit noch in der freien Zeit für ein anderes Geschäft Berufsarbeiten verrichten.

Alle Arbeitnehmer sind verpflichtet, mit dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum ihrer Arbeitgeber sorgfältig umzugehen, Wagen, Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsmobiliar usw. in gutem Zustand und richtiger Ordnung zu halten und sich über deren Behandlung alle erforderlicben Kenntnisse zu verschaffen.

Den Arbeitnehmern wird Verschwiegenheit in allen Geschäftsangelegenheiten zur Pflicht gemacht. Es ist untersagt, fremde Personen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten in das Geschäft einzuführen.

Beobachtungen und Wahrnehmungen irgendwelcher Art, die den Arbeitgebern Schaden bringen könnten, ferner Projekte, von denen die Arbeitnehmer glauben, dass sie der Entwicklung der Betriebe dienlich sein könnten, sind den Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Der gegenseitige Verkehr unter sich, mit Vorgesetzten und Untergebenen sowie gegenüber der Kundschaft muss höflich und hilfsbereit sein.

Für fahrlässige oder böswillige Beschädigungen haftet der Arbeitnehmer nach Obligationenrecht, Artikel 328.

Ziff. 18. Vereinsrecht, Ehrenämter, Delegationen. Das Vereinsrecht ist gewährleistet. Die Ausübung politischer Ehrenämter ist gestattet. Die Arbeitnehmer haben in jedem einzelnen Fall um den entsprechenden Urlaub nachzusuchen. Für diesen besteht, auch bei der Ausübung gewerkschaftlicher Delegationen, kein Lohnanspruch.

V. Versicherungspflicht

Ziff. 19. Unfallversicherung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer mindestens zu den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern.

Die Prämien für die Versicherung gegen Betriebsunfälle werden vom Arbeitgeber getragen, diejenigen für die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle können dem Arbeitnehmer ganz oder teilweise belastet werden.

Ziff. 21. Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitnehmer haben sich bei einer vom Bund anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit versichern zu lassen.

VI. Kündigungsfristen

Ziff. 22. Probezeit, Kündigung und Entlassung. Die ersten zwei Wochen der Anstellung gelten als Probezeit, innert der es beiden Teilen freisteht, das Arbeitsverhältnis jederzeit zu lösen.

Nach Ablauf der Probezeit kann bei gelernten Gärtnern das Dienstverhältnis gegenseitig nur unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende einer Woche gelöst werden; diese 14tägige Kündigungsfrist gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert hat.

Bei Anstellung im Monatslohn beträgt die Kündigungsfrist auch bei überjährigem Dienstverhältnis einen halben Monat. Die Kündigung hat auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu erfolgen.

Bei Hilfsarbeitern ist das Dienstverhältnis im ersten Anstellungsjahr jederzeit gegenseitig ohne Kündigung lösbar. Nach ununterbrochener ganzjähriger Anstellung besteht auch hier eine gegenseitige Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Schweizerischer Militärdienst, Unfall und Krankheit von kürzerer Dauer dürfen nicht Grund zur Kündigung sein.

Falls Witterungsverhältnisse oder Arbeitsmangel vorübergehendes Aussetzen notwendig machen, so wird dadurch das Dienstverhältnis nicht unterbrochen. Unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit, Arbeitsverweigerung, ungebührliches Betragen berechtigen zu sofortiger Entlassung ohne Lohnentschädigung über den Tag der Entlassung hinaus.

VII. Schwarzarbeit

Ziff. 23. Verbot. Ausserhalb der Arbeitszeit und während der Ferien darf keine Berufsarbeit für Dritte verrichtet werden. Arbeiter, die dabei betroffen werden, verlieren die Entschädigung für die Ferien und können nach vorheriger Mahnung ohne Entschädigung fristlos entlassen werden. Dieses Verbot gilt für jede Berufsarbeit, die für Dritte verrichtet wird, sofern die betreffenden Arbeiter im Genuss dieses Vertrages stehen.

VIII. Berufskammer, Schlichtung von Differenzen

Ziff. 24. Berufskammer. Es wird eine Berufskammer ernannt, in welcher alle Fragen, die gemeinsam die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berühren, behandelt werden.

Die Berufskammer besteht aus je sechs Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von denen mindestens die Hälfte berufstätig sein muss. Ein neutraler Präsident wird vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ernannt.

Ziff. 25. Paritätische Kommission. In jedem Kanton ist eine paritätische Kommission, bestehend aus mindestens drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern, zu bestimmen. Ein unparteiischer Vorsitzender wird durch die Vertragsparteien gewählt oder, wenn dies nicht möglich ist, durch die schweizerische paritätische Kommission bestimmt.

Ueberdies besteht eine schweizerische paritätische Kommission. Sie setzt sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Der unparteiische Vorsitzende wird von den Vertragsparteien gemeinsam gewählt. Wenn sich die Parteien über die Wahl des Vorsitzenden nicht einigen können, wird dieser vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ernannt.

Den paritätischen Kommissionen obliegt die Ausführung des Vertrages sowie die Bezeichnung der hierzu notwendigen Kontrollorgane.

Ziff. 26. Schlichtung von kollektiven Differenzen. Allfällige kollektive Differenzen, welche sich aus der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sollen in direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten beigelegt werden. Kann eine Einigung nicht erfolgen, so sind die Differenzen der zuständigen kantonalen oder bei einer interkantonalen kollektiven Differenz der schweizerischen paritätischen Kommission zu unterbreiten.

Die schweizerische paritätische Kommission ist überdies zuständig zur Weiterleitung aller kollektiven Differenzen, die vor der kantonalen paritätischen Kommission nicht beigelegt werden konnten.

Kann eine kollektive Differenz auch vor der schweizerischen paritätischen Kommission nicht beigelegt werden, so wird das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur Vermittlung angerufen.

X. Schlussbestimmungen

Ziff. 27. Bisherige Bezüge. Kein Arbeitnehmer darf durch diesen Vertrag in seinen bisherigen Bezügen geschmälert werden. »

Art. 2. Dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht das Recht zu, zwecks Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände gegenüber den paritätischen Kommissionen die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Nichtmitglieder haben gegen Massnahmen der Kommissionen ein Beschwerderecht an das genannte Departement.

Art. 3. Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern, mit Ausnahme der Aemter Biel, Nidau, Neuenstadt, Erlach, Aarberg, Büren und des Berner Jura (ohne Amt Laufen), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-ARh., Appenzell-IRh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

Es werden von ihr sämtliche Betriebe des Gärtnergewerbes sowie alle in diesem Gewerbe im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer erfasst, mit Ausnahme:

a) der Betriebe der Landwirtschaft und des reinen Gemüsebaues, sofern die Arbeitnehmer nicht gleichzeitig in einem weitern gärtnerischen Berufszweig beschäftigt werden;
b) der Arbeiten, im Sinne dieses Vertrages, die ausschliesslich für den Selbstbedarf verrichtet werden.

Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1946. (AA. 164)

Bern, den 5. Oktober 1945.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Ed. von Steiger;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Chemin de fer régional Porrentruy—Bonfol
Chemin de fer régional Saignelégier—Glovelier
Chemin de fer régional Saignelégier—La Chaux-de-Fonds
Chemin de fer Tavannes—Tramelan—Breuleux—Noirmont

Appel aux créanciers selon articles 748 et 742 CO.

Troisième publication

Par contrat de fusion des 15 mars/18 avril 1945, les quatre sociétés anonymes susnommées se sont réunies pour former la nouvelle «Compagnie des chemins de fer du Jura», avec effet au 1er janvier 1944. La nouvelle société s'est constituée le 3 juillet 1945 et a repris l'actif et le passif des anciennes compagnies selon bilans de reprise au 1er janvier 1944.

Les créanciers des sociétés dissoutes qui ne consentiraient pas à la reprise de leurs créances par la Compagnie des chemins de fer du Jura, seule débitrice pour l'ensemble des dettes des anciennes sociétés, sont invités à faire valoir leurs droits, dans les 15 jours, auprès de la société soussignée, aux fins d'obtenir la satisfaction ou la garantie de leurs créances.

Saignelégier, le 16 octobre 1945. (AA. 165[1])

Compagnie des chemins de fer du Jura,
le président: **J. Schlappach;** le vice-président: **V. Henry.**

Mitteilungen – Communications – Comunicazioni

Bundesratsbeschluss

über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen

(Vom 5. Oktober 1945)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität, beschliesst:

I. Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft

Art. 1. Studenten und Schüler über 16 Jahren sind während der Anbau- und Erntezeiten der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt und können nach Fühlungnahme mit der zuständigen Schulbehörde aufgeboten werden.

Das Aufgebot ist möglichst auf die Ferien zu verlegen und hat allfälligen Examenterminen Rechnung zu tragen.

Bei Studenten ist die bisherige Militärdienstleistung zu berücksichtigen.

Art. 2. Personen über 16 Jahren, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt.

Die Lehrzeit darf infolge des Arbeitsdienstes nicht verlängert werden. Die Dauer des Einsatzes während der ganzen Lehre beträgt höchstens zwei Monate. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt die Dauer des Einsatzes innerhalb jedes Jahres sowie die Entlöhnung während des Einsatzes fest.

Der Ferienanspruch gemäss den Bundes- und kantonalen Vorschriften bleibt gewahrt.

Lehrlinge werden in dem Jahr, in welchem sie Militärdienst zu leisten haben, vom Einsatz zum Arbeitsdienst befreit.

Art. 3. Für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft können von den zuständigen Arbeitseinsatzstellen auch Personen aufgeboten werden, die bisher nicht im Berufsleben standen.

Art. 4. Zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte erhalten ausser dem landwirtschaftlichen Arbeitslohn eine Versetzungsentschädigung zum Ausgleich für Minderverdienst und Mehrauslagen unter den gleichen Voraussetzungen, die für den Bezug der Lohn- und Verdienstausfallentschädigung für Wehrmänner gelten.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, über die Höhe und die Bemessung der Versetzungsentschädigung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Versetzungsentschädigungen werden von der kantonalen Wehrmannsausgleichskasse am Wohnort der eingesetzten Arbeitskräfte ausbezahlt. Für die Mehrauslagen an Verwaltungskosten, die ihnen aus dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses erwachsen, erhalten sie eine Vergütung nach Massgabe der für die Lohn- und Verdienstersatzordnung geltenden Vorschriften.

Art. 5. Auf die zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte, auch auf freiwillige, findet der Grundsatz der obligatorischen Versicherung der Betriebsunfälle Anwendung.

Die Kosten werden vom Bund getragen, soweit sie nicht durch die Prämien der Arbeitgeber gedeckt werden.

Art. 6. Für den Einsatz in der Landwirtschaft können Arbeitsgruppen gebildet werden, sofern die notwendige Hilfeleistung in landwirtschaftlichen Betrieben auf andere Weise nicht möglich ist.

Art. 7. Der Bund unterstützt die Kantone und Gemeinden bei der Errichtung von Arbeitsgruppen. Er kann die Bildung von Arbeitsgruppen selbst an die Hand nehmen und gegebenenfalls private Institutionen zur Mithilfe heranziehen.

Art. 8. Dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt obliegt die Ausbildung von Gruppenleitern.

Art. 9. Die Gruppenleiter und die übrigen Arbeitskräfte einer Arbeitsgruppe erhalten ausser Unterkunft und Verpflegung ein Taggeld, das durch die Gruppenleitung ausbezahlt wird.

Der Arbeitgeber hat der Gruppenleitung für die bei ihm eingesetzten Gruppenteilnehmer den für die Arbeit ortsüblichen Lohn zu bezahlen.

Art. 10. Die Gemeinde hat geeignete Unterkunft und Kochgelegenheit, einschliesslich Brennstoff, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder für die entsprechende Gegenleistung aufzukommen.

Art. 11. Die Aufwendungen für die Versetzungsentschädigungen sowie für die Vergütungen an die Ausgleichskassen für ihre Mehrauslagen an Verwaltungskosten gehen zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung. Der Bund vergütet dem zentralen Ausgleichsfonds die Hälfte dieser Auslagen. Für die Hälfte seiner Leistungen sind die Kantone dem Bund rückerstattungspflichtig. Diese Rückerstattungsquote wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe der auf Grund der letzten Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung verteilt.

Für den Rückerstattungsanspruch stellt der Bund den Kantonen periodisch Rechnung. Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ist berechtigt, den Rückerstattungsanspruch gegenüber den Kantonen mit Bundesleistungen anderer Art zu verrechnen.

Die Kantonsregierungen sind befugt, für einen Teil der auf den Kanton entfallenden Rückerstattungsquote die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Art. 12. Die durch den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen entstehenden Kosten (Auslagen nach Abzug der Einnahmen) werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung.

II. Arbeitseinsatz bei Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Sicherung der Brennstoffversorgung

Art. 13. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bezeichnet die Bodenverbesserungsarbeiten, die Kohlenbergwerke und die Torfausbeutungsstätten, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird.

Art. 14. Wo bei den nach Artikel 13 bezeichneten Arbeiten infolge der geographischen und klimatischen Verhältnisse ein überdurchschnittlicher Ausfall an Arbeitszeit auftritt, wird den Arbeitskräften für den durch die Witterung verursachten Lohnausfall eine Entschädigung nach besonderen Grundsätzen ausgerichtet.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann verfügen, dass eine solche Entschädigung auch in der Forstwirtschaft ausgerichtet wird.

Es legt die Grundsätze für die Ausrichtung der Entschädigung fest und bezeichnet die Arbeitsplätze, auf welche diese Regelung Anwendung findet.

Die Entschädigungen treten an die Stelle der Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie werden durch die Arbeitslosenkassen ausgezahlt und wie die ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen finanziert.

Arbeitskräfte, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, erhalten Entschädigungen nach den angeführten besonderen Grundsätzen.

Die Bezüge im Sinne von Absatz 3 und 4 werden auf die jährliche Höchstdauer der gesetzlichen und statutarischen Bezugsberechtigung gemäss den Vorschriften der Arbeitslosenversicherung nicht angerechnet.

Art. 15. Erleidet eine Arbeitskraft, die bei einer nach Artikel 13 bezeichneten Arbeit beschäftigt ist, oder eine zusätzlich durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle in die Forstwirtschaft eingesetzte Arbeitskraft einen Unfall, so wird ihr die zum Ausgleich für Minderverdienst zustehende Versetzungsentschädigung zu 80% weitergewährt, solange ihr die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung ein Krankengeld ausrichtet.

Art. 16. Die Kosten werden getragen:

a) für die Entschädigung für Arbeitsausfall nach Artikel 14, Absatz 5, an Arbeitskräfte, die keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung;
b) für die Versetzungsentschädigung gänzlich versetzter Arbeitskräfte zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung;
c) für die Versetzungsentschädigung tagsüber versetzter Arbeitskräfte zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte vom Kanton, auf dessen Gebiet die Arbeitskraft eingesetzt ist.

Die Kantonsregierungen können für einen Teil der dem Kanton verbleibenden Kosten die Gemeinden in Anspruch nehmen.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die für den Arbeitseinsatz zuständige Amtsstelle des Wohnsitzes der bezugsberechtigten Arbeitskräfte oder, wenn ein solcher nicht nachweisbar ist, durch diejenige des Aufenthaltsortes.

Art. 17. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Vorschriften aufstellen und Anordnungen treffen über die Arbeitsbedingungen, über Unterkunft, Verpflegung, Sanitäts- und Fürsorgedienst sowie über weitere Schutzmassnahmen für die Arbeitskräfte, die bei Arbeiten beschäftigt sind, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird (Art. 13).

Es hat das Recht, an Ort und Stelle durch seine Organe nachprüfen zu lassen, ob den gemäss Absatz 1 aufgestellten Vorschriften nachgelebt wird.

Es ist ermächtigt, Verbesserungen vorzuschreiben oder im Einvernehmen mit der Bauleitung oder dem Arbeitgeber Unterkunfts-, Verpflegungs-, Sanitäts- und Fürsorge-Einrichtungen selbst zu beschaffen und diesen gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

III. Fahrvergünstigungen

Art. 18. Der Bund kann den Arbeitseinsatz für Wirtschafts- und Tätigkeitszweige, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird, durch gänzliche oder teilweise Uebernahme der Kosten für Transportgutscheine oder andere Fahrausweise erleichtern, die auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den schweizerischen Transportunternehmungen abgegeben werden.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bestimmt, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen Fahrvergünstigungen zu gewähren sind.

Missbräuchliches Ausstellen oder Verwenden von Ausweisen für sich oder andere wird gemäss Artikel 21 bestraft.

IV. Befreiung von Aufenthaltsgebühren

Art. 19. Arbeitsdienstpflichtige, die sich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht an eine Arbeitsstelle begeben, die ausserhalb ihres Wohnsitzes liegt, verlieren diesen nicht.

Halten sich solche Arbeitsdienstpflichtige ausserhalb ihres Wohnsitzes auf, so dürfen ihnen am Arbeitsort weder Aufenthaltsgebühren noch ähnliche Abgaben auferlegt werden.

Es dürfen ihnen bei Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber auch keinerlei Beträge zur Sicherung von Steueransprüchen des Kantons oder der Gemeinde des Arbeitsortes zurückbehalten werden.

Die aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen können von den zuständigen Behörden des Aufenthaltsortes lediglich dazu verhalten werden, einen Ausweis über ihren Wohnsitz beizubringen. Dieser Ausweis ist ihnen von den Behörden des Wohnsitzes gebührenfrei auszustellen.

V. Auskunftspflicht

Art. 20. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind gehalten, in allen die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz betreffenden Fragen den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 21. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz werden gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Gefängnisstrafen sollen nur in besonders schweren Fällen ausgesprochen werden.

Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Versetzungsentschädigungen für zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte sind die Strafbestimmungen der Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung bzw. zur Verdienstersatzordnung anwendbar. Die Verfolgung und Beurteilung obliegt den Kantonen.

Absatz 3 findet auch Anwendung auf Widerhandlungen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses noch nicht rechtskräftig beurteilt sind.

VII. Inkraftsetzung und Vollzug

Art. 22. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 5. Oktober 1945 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1946.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

der Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941/28. Mai 1942/9. Juni 1944 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft;
der Bundesratsbeschluss vom 28. November 1941 über Befreiung der aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen von Aufenthaltsgebühren;
der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1942 über die Gewährung von Fahrvergünstigungen für den Arbeitseinsatz;
der Bundesratsbeschluss vom 31. März 1942/29. September 1944 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse;
der Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 über den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern;
Artikel 7 der Verordnung vom 23. Juni 1939 über die Organisation des Arbeitseinsatzes für den Fall einer Mobilmachung;
Artikel 9 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 betreffend Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht;
Artikel 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. August 1945 über die Abänderung der Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht.

Im Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern werden die Worte «Bundesratsbeschluss vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft» ersetzt durch «Bundesratsbeschluss über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen».

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Die Arbeitskräfte, die gemäss Artikel 11bis der Verordnung vom 17. Mai 1940/17. August 1945 über die Arbeitsdienstpflicht einen Anspruch auf eine Versetzungsentschädigung zum Ausgleich von Minderverdienst und Mehrauslagen haben, sind vom 21. August 1945 an zum Bezug der Versetzungsentschädigung nach den Vorschriften dieses Beschlusses berechtigt.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ist ermächtigt, die Weiterführung der nach dem Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1943 über den Einsatz von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern errichteten Arbeitslager zu bewilligen, solange es zu deren ordnungsgemässen Liquidation noch nötig ist.

Art. 23. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt. Es erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften.

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen

(Vom 5. Oktober 1945)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf die Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, abgeändert und ergänzt durch die Bundesratsbeschlüsse vom 18. September 1942, 14. Mai 1943 und 17. August 1945, und auf den Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen, verfügt:

I. Geltungsbereich

Art. 1. Zur Durchführung der Arbeiten zur Sicherung der Landesversorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen sind die notwendigen Arbeitskräfte bereitzustellen.

Soweit der Bedarf an Arbeitskräften auf dem freien Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden kann, sind Arbeitsdienstpflichtige aufzubieten.

Nötigenfalls können auch Arbeitsdienstpflichtige aufgeboten werden, die in Arbeit stehen.

Art. 2. Die normalerweise in der Landwirtschaft tätigen arbeitsdienstpflichtigen Personen sind aufgeboten. Innerhalb der Landwirtschaft können sie ihren Arbeitsplatz frei wählen.

Die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit zwecks Uebernahme einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeit ist den in Absatz 1 genannten Personen nur gestattet, wenn das Aufgebot durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Art. 3. Alle ausserhalb der Landwirtschaft stehenden arbeitsdienstpflichtigen Personen, erwerbstätige und solche, die keine berufliche Tätigkeit ausüben, können für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft aufgeboten werden.

Ueber 16 Jahre alte Schüler und Studenten sind der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft während der Anbau- und Erntezeiten unterstellt und können nach Fühlungnahme mit der zuständigen Schulbehörde aufgeboten werden. Das Aufgebot ist möglichst auf die Ferien zu verlegen und hat allfälligen Examenterminen Rechnung zu tragen. Bei Studenten ist die bisherige Militärdienstleistung zu berücksichtigen.

Personen über 16 Jahren, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt. Die Lehrzeit darf infolge des Arbeitsdienstes nicht verlängert werden. Ebenso bleibt der Ferienanspruch gemäss den Bundes- und kantonalen Vorschriften gewahrt. Lehrlinge werden in dem Jahr, in welchem sie Militärdienst zu leisten haben, vom Einsatz zum Arbeitsdienst befreit. Die Dauer des Einsatzes während der ganzen Lehre beträgt höchstens zwei Monate.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt setzt die Dauer des Einsatzes für die Lehrlinge fest und kann auch für die übrigen Arbeitsdienstpflichtigen Weisungen darüber erlassen.

Es ist ermächtigt, die Entlöhnung für die Lehrlinge festzusetzen und Richtlinien für die Entlöhnung der übrigen Jugendlichen aufzustellen.

Art. 4. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bezeichnet die Bodenverbesserungsarbeiten zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung, die Torfausbeutungsstätten und die Kohlenbergwerke, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird. Zur Arbeit in den Kohlenbergwerken werden auch die Aufbereitungsarbeiten gezählt, die mit einem solchen Bergwerk unmittelbar verbunden sind.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt setzt fest, auf welche Berufskategorien sich die Anwendung der Arbeitsdienstpflicht erstreckt.

Die Bezeichnung der Bodenverbesserungsarbeiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt.

Art. 5. Die arbeitsdienstpflichtigen Personen, die bei einer gemäss Artikel 4 bezeichneten Arbeit beschäftigt sind und einer der festgesetzten Berufskategorien angehören, sind aufgehoben.

Das Aufgebot kann nur durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle aufgehoben werden; diese hat dabei besondern Verhältnissen gebührend Rechnung zu tragen.

Die Kündigung aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 352 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

Art. 6. Soweit der Bedarf an Arbeitskräften für eine gemäss Artikel 4 bezeichnete Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden kann, können geeignete Arbeitsdienstpflichtige dafür aufgeboten werden.

Art. 7. Die arbeitsdienstpflichtigen Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verfügung in der Forstwirtschaft tätig sind, und diejenigen, die nach diesem Zeitpunkt freiwillig eine Stelle in der Forstwirtschaft antreten, sind aufgeboten. Innerhalb der Forstwirtschaft können sie ihren Arbeitsplatz frei wählen.

Die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Tätigkeit zwecks Uebernahme einer nicht land- oder forstwirtschaftlichen Arbeit ist den in Absatz 1 genannten Personen nur gestattet, wenn das Aufgebot durch die zuständige kantonale Arbeitseinsatzstelle ausdrücklich aufgehoben worden ist.

Art. 8. Soweit der Bedarf an Arbeitskräften auf dem freien Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden kann, können für die Forstwirtschaft geeignete Arbeitsdienstpflichtige aufgeboten werden.

Das Aufgebot kann nur durch die zuständige kantonale Arbeitseinsatzstelle erlassen und aufgehoben werden.

Art. 9. Für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft sind die Ausländer der Arbeitsdienstpflicht unterstellt.

Für den Arbeitseinsatz bei Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung, im Kohlenbergbau, bei der Torfgewinnung und in der Forstwirtschaft sind die Ausländer mit Toleranzbewilligung der Arbeitsdienstpflicht unterstellt.

Art. 10. Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung werden im Arbeitseinsatz gleich behandelt wie Schweizer Bürger.

Ausländer mit Toleranzbewilligung, die von der zuständigen Arbeitseinsatzstelle zum Arbeitsdienst eingesetzt werden, geniessen dieselben Vergünstigungen im Arbeitseinsatz wie die Schweizer Bürger (Versetzungsentschädigung, Arbeitsausfallentschädigung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Transportvergünstigung, Schutzbestimmungen).

II. Aufgebot

Art. 11. Für das Aufgebot arbeitsdienstpflichtiger Personen, für die Aufhebung von Aufgeboten sowie für alle mit dem Arbeitseinsatz und der Anwendung der Arbeitsdienstpflicht zusammenhängenden Verfügungen und Entscheide ist die kantonale Arbeitseinsatzstelle des Wohnorts oder, wenn dieser nicht nachweisbar ist, des Aufenthaltsorts zuständig.

Die kantonale Arbeitseinsatzstelle kann den Arbeitseinsatzstellen der Gemeinden für die dort wohnhaften Arbeitskräfte diese Kompetenzen oder einzelne davon erteilen. Ausgenommen sind Aufgebote in der Forstwirtschaft (Art. 8, Abs. 2).

Das Aufgebot muss schriftlich und möglichst frühzeitig zugestellt werden.

Art. 12. Vor dem Aufgebot eines Arbeitsdienstpflichtigen, der in einem Arbeitsverhältnis steht, ist der Arbeitgeber anzuhören.

Art. 13. Gegen das Aufgebot und alle andern Entscheide der Arbeitseinsatzstellen kann von den Beteiligten Rekurs erhoben werden. Die Kantone bezeichnen die Rekursinstanz und sorgen für ein rasches und unentgeltliches Rekursverfahren.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, soweit sie ihm nicht durch vorsorgliche Verfügung der Rekursinstanz verliehen wird.

Art. 14. Das bisherige Dienstverhältnis eines aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen wird unterbrochen, nicht aufgehoben. Während des Arbeitseinsatzes und den auf den Entlassungstag folgenden ersten sieben Tagen darf eine Kündigung nicht vorgenommen werden. Allfällige trotzdem ausgesprochene Kündigungen sind nichtig.

Die Folgen des Unterbruches richten sich im übrigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Artikel 335 des Obligationenrechts ist nicht anwendbar.

Die mit dem bisherigen Dienstverhältnis verbundenen Rechtsansprüche und zugesicherten Vorteile werden durch die Versetzung nicht aufgehoben.

Art. 15. Die Kantone bezeichnen einen ärztlichen Dienst zur unentgeltlichen Untersuchung von Arbeitskräften, die geltend machen, aus gesundheitlichen Gründen den verlangten Arbeitsdienst nicht leisten zu können.

Art. 16. Die Arbeitseinsatzstelle hat die von ihr zusätzlich in die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft aufgebotenen oder zugewiesenen Arbeitskräfte sowie die zusätzlich in der Gemeinde arbeitenden, von andern Arbeitseinsatzstellen zugewiesenen oder aufgebotenen Arbeitskräfte in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Das Verzeichnis ist nach den Vorschriften des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes zu führen und im Doppel zu erstellen.

III. Arbeitsverhältnis

Art. 17. Das Arbeitsverhältnis der aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen richtet sich nach dem Obligationenrecht und den andern eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Art. 18. Den aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen ist vom Arbeitgeber der berufs- oder ortsübliche Lohn zu gewähren, nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

Art. 19. Der aufgebotene Arbeitsdienstpflichtige ist bei der Erfüllung der Dienstpflicht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren; er hat Anspruch auf gute Behandlung.

Erkrankt ein minderjähriger oder bevormundeter Arbeitsdienstpflichtiger oder erleidet er einen Unfall, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund durch den Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Die eidgenössischen und kantonalen Schutzvorschriften finden Anwendung.

Art. 20. Der Arbeitgeber darf einen aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen ausschliesslich mit Arbeiten beschäftigen, auf welche die Arbeitsdienstpflicht anwendbar ist.

Art. 21. Für Erhebungen und Massnahmen sowie für die Aufstellung von Schutzvorschriften nach Artikel 17 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen ist das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt zuständig.

Für die Benützung der vom Bund zur Verfügung gestellten Einrichtungen ist eine angemessene Entschädigung zu fordern, die zur Amortisation der Anschaffungen verwendet wird.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann die Sorge für Verpflegung und Unterkunft der Arbeitsdienstpflichtigen gemeinnützigen Institutionen übertragen.

Art. 22. Unter Vorbehalt von Artikel 46 (Krankenversicherung) dieser Verfügung gelten für die Arbeitsdienstpflichtigen im Kohlenbergbau die Schutzvorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juli 1943 über den Schutz der Bergarbeiter (Bergwerksordnung) und seiner Ausführungsvorschriften.

Art. 23. Die für den Arbeitsort zuständige Arbeitseinsatzstelle hat die Arbeitsverhältnisse der aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen zu beaufsichtigen und, wenn erforderlich, gegen mit den Vorschriften über den Arbeitseinsatz und die Arbeitsdienstpflicht nicht im Einklang stehende Zustände einzuschreiten.

Sie hat namentlich die notwendigen Vorkehren zu treffen, um orientiert zu sein, sobald die aufgehobenen Arbeitsdienstpflichtigen nicht mehr unentbehrlich sind, und solche Arbeitsverhältnisse rechtzeitig aufzulösen.

IV. Einsatz landwirtschaftlicher Arbeitsgruppen

Art. 24. Für den Einsatz in der Landwirtschaft können Arbeitsgruppen gebildet werden, sofern die notwendige Hilfeleistung in landwirtschaftlichen Betrieben auf andere Weise nicht möglich ist.

Für weibliche Arbeitskräfte sowie für Jugendliche sind gesonderte Arbeitsgruppen zu bilden.

Art. 25. Der Bund unterstützt die Kantone und Gemeinden bei der Errichtung von Arbeitsgruppen. Er kann die Bildung von Arbeitsgruppen selbst an die Hand nehmen und gegebenenfalls private Institutionen zur Mithilfe heranziehen.

Art. 26. Die Zuweisung der Arbeitskräfte an die Arbeitsgruppen erfolgt durch die zuständige kantonale oder Gemeindearbeitseinsatzstelle des Wohnorts der Arbeitskräfte oder durch das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt.

Der Einsatz der Teilnehmer erfolgt durch den Gruppenleiter im Einvernehmen mit der Arbeitseinsatzstelle und der Ackerbaustelle der Gemeinde, in welcher sich die Gruppe befindet.

Art. 27. Die Gruppenleiter und die übrigen Arbeitskräfte einer Arbeitsgruppe erhalten ausser Unterkunft und Verpflegung ein Taggeld, das durch die Gruppenleiter ausbezahlt wird.

Die Höhe des Taggeldes der Gruppenleiter und der Teilnehmer wird vom Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt festgelegt.

Art. 28. Als zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte erhalten die Gruppenleiter und -teilnehmer die für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vorgesehenen Sozialleistungen (Versetzungsentschädigung, Unfall- und Krankenversicherung, Transportgutscheine).

Art. 29. Der Arbeitgeber hat der Gruppenleitung für die bei ihm eingesetzten Gruppenteilnehmer den für die Arbeit ortsüblichen Lohn zu bezahlen.

Art. 30. Die Gemeinde hat geeignete Unterkunft und wenn nötig Kochgelegenheit, einschliesslich Brennstoff, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder für die entsprechende Gegenleistung aufzukommen.

V. Versetzungsentschädigung

Art. 31. Zusätzlich durch die Arbeitseinsatzstelle in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte, die vor ihrem Einsatz der Lohn- oder Verdienstersatzordnung unterstellt waren, haben Anspruch auf eine Versetzungsentschädigung, die nach den gleichen Grundsätzen wie die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung bemessen wird.

Erreichen die Ansätze der Lohn- und Verdienstersatzordnung für einen Alleinstehenden ohne Unterstützungspflicht nicht 50%, für einen Alleinstehenden mit Unterstützungspflicht nicht 60% und für einen Eingesetzten mit Anspruch auf Haushaltungsentschädigung nicht 70% des massgebenden Lohnes bzw. des ausfallenden Tagesverdienstes, so sind die Versetzungsentschädigungen entsprechend zu erhöhen. Der Bemessung der Versetzungsentschädigung darf höchstens der Durchschnittsverdienst, der Anspruch auf die Höchstansätze der Lohnersatzordnung gibt, zugrunde gelegt werden.

Die Kürzung der Versetzungsentschädigung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit (Art. 32) und bei Mehrverdienst (Art. 33) sowie die besondern Vorschriften über den Arbeitseinsatz in Pflanzwerken (Art. 38) bleiben vorbehalten.

Art. 32. Die Versetzungsentschädigung an Arbeitskräfte, die wegen eines Unfalls nur teilweise arbeitsfähig sind und denen während des Arbeitseinsatzes von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Krankengelder oder Invalidenrenten ausgerichtet werden, wird entsprechend dem von dieser Anstalt festgestellten Grad der Arbeitsunfähigkeit gekürzt.

Art. 33. Die Versetzungsentschädigung ist zu kürzen, wenn sich der Eingesetzte, unter angemessener Berücksichtigung der längeren Arbeitszeit und allfälliger Mehrauslagen, offensichtlich besser stellt, als wenn er nicht eingesetzt worden wäre.

Art. 34. Zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte, die Anspruch auf eine Versetzungsentschädigung erheben, haben der aufbietenden oder zuweisenden Arbeitseinsatzstelle einen Meldeschein zuhanden der zuständigen Ausgleichskasse (Art. 35) einzureichen.

Die Einsatztage, für die eine Versetzungsentschädigung beansprucht werden kann, sind von der Arbeitseinsatzstelle des Arbeitsortes am 1. und 16. jedes Monates sowie am Ende jeder Einsatzperiode auf einer Meldekarte zuhanden der zuständigen Ausgleichskasse zu bescheinigen.

Art. 35. Zuständig für die Bemessung und Auszahlung der Versetzungsentschädigung ist die Ausgleichskasse des Kantons, in dem der Eingesetzte seinen Wohnsitz hat.

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der Ausgleichskassen sind die kantonalen Schiedskommissionen und die eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- bzw. Verdienstersatzordnung zuständig. Die Entscheide der Arbeitseinsatzstellen bzw. der Rekursinstanzen darüber, ob es sich um eine zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskraft handelt, sowie über die Zahl der geleisteten Arbeitstage (Art. 11, 13 und 34, Abs. 2) sind für die Ausgleichskassen, die Schiedskommissionen und die eidgenössischen Aufsichtskommissionen verbindlich.

Art. 36. Die kantonalen Ausgleichskassen haben über die ausgerichteten Versetzungsentschädigungen nach Massgabe der Verfügung Nr. 19 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 13. August 1941, zur Lohn- und Verdienstersatzordnung (Buchführungsweisungen) Rechnung zu führen. Nötigenfalls erlässt die Eidgenössische Finanzverwaltung ergänzende Weisungen.

Die Kassenrevision gemäss Artikel 24 ff. der Buchführungsweisungen hat sich auch auf die Ausrichtung der Versetzungsentschädigungen zu erstrecken.

Für die Gewährung von Verwaltungskostenzuschüssen aus den zentralen Ausgleichsfonds gelten die gleichen Ansätze wie für die von den Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen.

Art. 37. Soweit der Bundesratsbeschluss vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen und diese Verfügung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, finden die Vorschriften der Lohn- und Verdienstersatzordnung Anwendung.

Für Bar- und Naturallöhne, die den zusätzlich eingesetzten Arbeitskräften ausgerichtet werden, sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge nach Massgabe der Lohnersatzordnung sowie die Beiträge gemäss Beihilfenordnung zu entrichten.

Art. 38. Die Versetzungsentschädigung für betriebseigene Arbeitskräfte in Pflanzwerken gemäss der Verfügung Nr. 6 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 24. März 1945, über den Arbeitseinsatz bei Pflanzwerken wirtschaftlicher und gemeinnütziger Unternehmungen bemisst sich nach den Bestimmungen der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Artikel 31, Absatz 2, dieser Verfügung sowie die Bestimmungen über die Kranken- und Unfallversicherung im Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft finden keine Anwendung.

Art. 39. Die bei Bodenverbesserungsarbeiten zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung, bei Kohlenbergwerken und Torfausbeutungsstätten, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird (Art. 4, Abs. 1) beschäftigten Arbeitskräfte der unterstellten Berufskategorien (Art. 4, Abs. 2) sowie die durch die zuständigen kantonalen Arbeitseinsatzstellen aufgebotenen zusätzlichen Arbeitskräfte der Forstwirtschaft haben Anspruch auf einen Zuschuss zum Ausgleich für Minderverdienst und Mehrauslagen (Versetzungsentschädigung).

Die Versetzungsentschädigung wird für jede gemäss Absatz 1 bezugsberechtigte Arbeitskraft von der kantonalen Arbeitseinsatzstelle des Wohnorts festgesetzt und ausbezahlt. Diese kann einzelnen Gemeinden die Befugnis zur Festsetzung und Auszahlung der Versetzungsentschädigung erteilen.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt stellt die Berechnungsgrundsätze und einheitliche Berechnungsformulare auf.

Art. 40. Erleidet eine nach Artikel 39 bezugsberechtigte Arbeitskraft einen Unfall, so wird ihr die zum Ausgleich für den Minderverdienst zustehende Versetzungsentschädigung zu 80% weitergewährt, solange ihr die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt gemäss Artikel 74 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung ein Krankengeld ausrichtet.

VI. Entschädigung für Arbeitsausfall

Art. 41. Für die kraft Arbeitsdienstpflicht eingesetzten Arbeitskräfte gelten die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge.

Art. 42. Wo bei Bodenverbesserungsarbeiten oder Torfausbeutungsstätten, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird, oder in der Forstwirtschaft infolge der geographischen und klimatischen Verhältnisse ein überdurchschnittlicher Ausfall an Arbeitszeit auftritt, wird den Arbeitskräften der unterstellten Berufskategorien für den durch die Witterung verursachten Lohnausfall eine Entschädigung für Arbeitsausfall ausgerichtet.

Für die Festsetzung der Entschädigung werden die einzelnen Ausfallstunden und Ausfalltage zusammengerechnet. Die Entschädigung beträgt für unterstützungspflichtige Arbeitskräfte 80%, für die andern 60% des ausfallenden Verdienstes.

Ein Anspruch auf die Anrechnung des Arbeitsausfalles für die Berechnung der Entschädigung besteht nur für die Zeit, für welche die Bauleitung, der Unternehmer oder die zuständige Forstbehörde die Arbeitseinstellung verfügt hat. Wird die Arbeit ununterbrochen länger als drei Tage eingestellt, hat die verantwortliche Stelle die Zustimmung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes einzuholen.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt bezeichnet die Bodenverbesserungsarbeiten, Torfausbeutungsstätten und Arbeitsplätze in der Forstwirtschaft, für welche diese Regelung der Entschädigung für Arbeitsausfall gültig ist.

VII. Unfallversicherung

Art. 43. Die zusätzlich durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle in die Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte, die aufgebotenen und die freiwilligen, sind obligatorisch gegen Betriebsunfälle versichert. Massgebend für die Versicherung ist die Verfügung III des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 17. März 1941, über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (Unfallversicherung).

Art. 44. Die durch die zuständige kantonale Arbeitseinsatzstelle aufgebotenen und in einem der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Artikel 60 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nicht unterstellten Betriebe der Forstwirtschaft eingesetzten zusätzlichen Arbeitskräfte sind gegen Betriebsunfälle nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht und ihren Ausführungsvorschriften versichert.

Die Prämien sind vom Arbeitgeber der kantonalen Arbeitseinsatzstelle des Arbeitsortes zu entrichten. Sie betragen für jede Arbeitskraft und jeden Arbeitstag einen Franken.

VIII. Krankenversicherung

Art. 45. Die obligatorische Krankenversicherung der zusätzlich in die Landwirtschaft aufgebotenen Arbeitskräfte wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 22. April und 15. Dezember 1944 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (obligatorische Krankenversicherung) durchgeführt.

Art. 46. Die obligatorische Krankenversicherung der aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen, die bei einer Bodenverbesserungsarbeit, einer Torfausbeutungsstätte oder in einem Kohlenbergwerk beschäftigt sind, auf welche die Arbeitsdienstpflicht angewendet wird, wird gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1944 über Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (obligatorische Krankenversicherung) durchgeführt.

Mit der Unterstellung eines Kohlenbergwerks unter die Arbeitsdienstpflicht tritt die Verfügung Nr. 2 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 30. Juli 1943, zur Bergwerksordnung (obligatorische Krankenversicherung) für dieses Kohlenbergwerk ausser Kraft.

Die vom Bundesamt für Sozialversicherung auf Grund der Bergwerksordnung genehmigten Kollektivverträge sind, sofern sie den Mindestanforderungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 1944 nicht entsprechen, innert 2 Monaten anzupassen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 47. Die durch die kantonale Arbeitseinsatzstelle aufgebotenen zusätzlichen Arbeitskräfte der Forstwirtschaft müssen gegen Krankheit versichert sein.

Die Bestimmungen über die Krankenversicherung der zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte finden sinngemäss Anwendung.

IX. Fahrvergünstigungen

Art. 48. Die auf Grund von Artikel 18 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen den versetzten Arbeitskräften zukommenden Fahrvergünstigungen werden durch die Vollzugsvorschriften des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes geregelt.

X. Arbeitslosenfürsorge

Art. 49. Die aufgebotenen Arbeitsdienstpflichtigen werden durch ihre Betätigung im Arbeitseinsatz in ihren bisherigen Rechten und Pflichten in der Arbeitslosenfürsorge nicht beeinträchtigt.

XI. Strafbestimmungen

Art. 50. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht und den Arbeitseinsatz werden gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Gefängnisstrafen sollen nur in besonders schweren Fällen ausgesprochen werden.

Bei Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Versetzungsentschädigungen für zusätzlich in die Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte sind die Strafbestimmungen der Ausführungsverordnung zur Lohnersatzordnung bzw. zur Verdienstersatzordnung anwendbar. Die Verfolgung und Beurteilung obliegt den Kantonen.

Absatz 3 findet auch Anwendung auf Widerhandlungen, die bei Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 5. Oktober 1945 über den Arbeitseinsatz zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen noch nicht rechtskräftig beurteilt sind.

XII. Vollzugs- und Uebergangsvorschriften

Art. 51. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt die erforderlichen Vollzugs- und Uebergangsvorschriften.

Für die Bemessung und Auszahlung der Versetzungsentschädigung für zusätzliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit nähere Bestimmungen erlassen.

XIII. Inkrafttreten

Art. 52. Diese Verfügung tritt am 5. Oktober 1945 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die nachfolgenden Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements aufgehoben:

Verfügung vom 20. Juli 1940 zum Vollzug der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht;
Verfügung Nr. 1, vom 11. Februar 1941, über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (Vollzugsbestimmungen);
Verfügung Nr. 4, vom 17. Februar 1945, über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft;
Verfügung Nr. 5, vom 15. März 1945, über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (Versetzungsentschädigungen);
Verfügung Nr. 1, vom 31. März 1942, über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Vollzugsbestimmungen);
Verfügung vom 23. Mai 1942 betreffend die Abänderung der Verfügung Nr. 1, über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse;
Verfügung Nr. 3, vom 29. September 1944, über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse (Abänderung der Verfügung Nr. 1);
Verfügung vom 14. Mai 1943 betreffend den Arbeitseinsatz bei der Torfgewinnung;
Verfügung vom 28. Februar 1944/16. April 1945 über den Arbeitseinsatz in der Forstwirtschaft;
Verfügung vom 4. April 1944 über die Anwendung der Arbeitsdienstpflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern;
Verfügung vom 27. Februar 1945 über den Arbeitseinsatz im Kohlenbergbau.

Die Verfügung III des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 17. März 1941, über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft (Unfallversicherung) bleibt in Kraft.

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

Die Arbeitskräfte, die gemäss Artikel 11bis der Verordnung vom 17. Mai 1940/17. August 1945 über die Arbeitsdienstpflicht einen Anspruch auf eine Versetzungsentschädigung zum Ausgleich für Minderverdienst und Mehrauslagen haben, sind vom 21. August 1945 an zum Bezug der Versetzungsentschädigung nach den Vorschriften dieser Verfügung berechtigt.

Redaktion:
Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in Bern

DACTYLE-OFFICE — PUBLICITÉ

Bureau prospère à remettre à Lausanne. Affaire très intéressante. Grosses possibilités d'avenir. Clientèle de 1er ordre. Mise au courant si nécessaire. Ecrire à Case postale 1965 St-François, Lausanne.

L 264

Aigle et environs

Pour des investissements sûrs, placez vos avoirs sur des immeubles ou en acquérant des parts sociales de sociétés immobilières de la région.

Votre banque tient à ce sujet tous renseignements sérieux. L 255

Patentverkauf oder Lizenzabgabe

Die Inhaber der schweizerischen Patente:

210662 Procedimento e dispositivo per regolare la velocità dei motori utilizzando contemporaneamente l'azione della velocità e l'azione dell'accelerazione;
207273 Verfahren zur Herstellung eines künstlichen Gebisses;
208010 Arma da fuoco automatica con almeno due canne;
207571 Sperrmutter und Verfahren zu ihrer Herstellung;
182056 Schmiermittel;
219102 Procédé pour la fabrication de fibres textiles artificielles;
219104 Procédé pour la fabrication de fibres textiles artificielles;
219105 Procédé pour la fabrication de fibres textiles artificielles;
219106 Procédé pour la fabrication de fibres textiles artificielles;
219107 Procédé pour la fabrication de fibres textiles artificielles;
224246 Einrichtung zur Lagerung des Tonarmes eines Tonaufnahme- und Wiedergabeapparates;
224458 Sprechmaschine mit Plattenwechseleinrichtung;
209076 Dispositif pour neutraliser la poussée aérodynamique qui s'exerce sur la surface des armes à bord des aéronefs;
201032 Frein hydraulique pour armes à recul, automatiques ou non;
201313 Affût à roues bi-flèche à flèches ouvrantes;
201316 Affût trépied, pour mitrailleuses ou canons légers;
201658 Affût universel pour mitrailleuses multiples;
201659 Dispositif d'alimentation pour armes automatiques alimentées au moyen des bandes de cartouches;
207775 Procédé d'injection du combustible dans un moteur à combustion interne, et dispositif pour sa mise en œuvre;
232430 Injecteur de carburant à commande électromagnétique pour moteur à combustion interne;
224463 Uhr;
228217 Dispositif de reliure pour classeurs mobiles;
229200 Classeur à dossiers suspendus;

wünschen mit schweizerischen Fabrikanten in Verbindung zu treten zwecks Verkaufs der Patente bzw. Abgabe der Lizenz. Z 597

Interessenten wollen sich um nähere Auskunft wenden an

E. BLUM & Co
Patentanwälte
Bahnhofstr. 31 ZÜRICH Orell-Füssli-Hof

Separatabzüge aus dem SHAB.

Von den nachverzeichneten Erlassen, die im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht worden sind, sind noch Separatabzüge erhältlich:

	Preis inkl. Porto Fr.
Eidgenössische Warenumsatzsteuer, 10. Auflage, 60 Seiten	—.90
Abkommen über den Zahlungs- und Warenverkehr mit Spanien vom 7.VII. 45, 8 Seiten	—.30
Wirtschaftsabkommen mit Italien, vom 10.VIII. 45, 16 Seiten	—.50
Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Frankreich, vom 11.VI. 45, 4 Seiten	—.25
Bundesratsbeschluss über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Japan, vom 14.VIII. 45, 4 Seiten	—.25
Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei. Bundesratsbeschluss vom 17. IX. 45 und Mitteilung der Verrechnungsstelle, 8 Seiten	—.30
Bundesratsbeschluss über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Polen, vom 3.VII. 45, 4 Seiten	—.25
Abkommen sowie Protokolle I und II über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs mit der Türkei, vom 12. IX. 45, 8 Seiten	—.30
Verfügung Nr. 632 A/45 der EPK über Heizungs- und Warmwasserkosten, vom 22.VIII. 45, 4 Seiten	—.25
Verfügung Nr. 745 C/45 der EPK über Preise für ausländische Trockenfrüchte, vom 20.VIII. 45, 4 Seiten	—.25

Bestellungen können durch Einzahlung des Betrages auf Postscheckrechnung III 5600, Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern, erfolgen. Die gewünschten Drucksachen sind auf dem für uns bestimmten Abschnitt des Einzahlungsscheines aufzuführen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind schriftliche Bestätigungen dieser Einzahlungen nicht erwünscht.

Tip Nr. 6

Die richtige Tinte

Nicht jede Tinte sagt dem Füllhalter zu. Verwenden Sie nur

Füllhalter-Tinte.

Sie ist besonders dünnflüssig und besser filtriert. Auch muß die Füllhalter-Tinte immer neu und rein sein, damit sie die feinen Zuleitungskanäle zur Goldfeder nicht verstopft. Achten Sie deshalb darauf, daß die Flasche immer gut verschlossen ist. Schütten Sie nie verschiedene Tinten zusammen, auch nicht alte und neue derselben Marke.

Fürrer
Zürich, Münsterhof
Tel. 27 15 55

Inserate im SHAB. haben besten Erfolg!

Wir suchen erfahrenen

CHEF-BUCHHALTER

für die Leitung des Buchhaltungsbüros und als Assistent und Stellvertreter des

kaufmännischen Leiters.

Erfordernisse:
Tüchtige und angesehene Persönlichkeit mit guter Allgemeinbildung. Erfahren in Industrie-Buchhaltung, Finanz- u. Steuerwesen sowie Personalführung. Deutsch und Französisch perfekt.

Erwünscht:
Englisch und Branchenkenntnisse.

Aussichtsreiche und selbständige Stellung, sehr gute Honorierung. Pensionsberechtigung.

Offerten mit Lebenslauf, Schriftprobe, Zeugnissen und Photo an die Direktion der On 92

Kammgarnweberei Bleiche AG., Zofingen.

Firma in Mailand, weitgehend eingeführt, sucht **Vertretung** von Maschinen für pharmazeutische, chemische, kosmetische und ähnliche Industrien. Offerten unter Chiffre **L 15194 Z** an **Publicitas Zürich.** Z 593

Reisen nach USA.

Lassen Sie sich bei uns auf der Wartelliste vormerken für Ihre vorgesehene USA.-Reise, sei es per Flugzeug oder per Schiff. Die Nord-Atlantik-Route ist auf Monate hinaus ausverkauft. Vormerkung sichert Ihnen einen Platz zur gewünschten Zeit, jedoch ohne Verpflichtung ihrerseits. Q 319

Alle näheren Auskünfte durch die vom Bundesrat patentierte Generalagentur Reisebureau

Wm. Müller + Co. A.G.

Freie Strasse 68, BASEL, Telephon (061) 3 38 77

Unser Gründungsjahr ist unsere Empfehlung,

denn nur traditionelle Qualitätsarbeit vermag sich über Jahrzehnte hinaus zu halten!

1819 Kern & Co. AG., Aarau

Die beiden Eigenschaften: Güte des Materials und Präzision der Arbeit, hochgehalten seit der Gründung, gaben dem Namen dieses Unternehmens schließlich den Klang, der die Bezeichnung KERN AARAU bis weit über unsere Grenzen hinaus zum Begriff werden ließ.

1846 Präzisionsschrauben und -drehteile
Gebr. Laubscher & Co. AG., Täuffelen
mit Filiale in Murten

Nächstes Jahr kann die Firma auf ihr 100-jähriges Bestehen zurückblicken. Eine unermüdliche Tätigkeit und ein stetes Vorwärtsstreben brachten Erfolg. 99 Jahre Erfahrung in der Fabrikation von Präzisionsschrauben und -drehteilen — der beste Garant für Qualitätsarbeit.

1865 Seit 80 Jahren
bürgt der Name Demuth
für Qualitätserzeugnisse
zu vorteilhaften Preisen.
Gebr. Demuth & Co., Baden

1870 Gauger & Co. AG., Zürich

Unternehmungsgeist und Initiative, verbunden mit dem Grundsatz, nur Qualitätsarbeit zu leisten, brachten den Gaugerfabrikaten schließlich den Ruf, den sie heute besitzen. Dem Unternehmen ist die Einführung verschiedener Feinsenkonstruktionen in unserem Lande zu verdanken, die heute Gemeingut geworden sind.

Seit **1876** führend in
Qualität und Leistung!
A. Messerli, Zürich 2
Fabrik technischer Papiere

1878 ist das Gründungsjahr unseres Werkes. In unserem Lande waren wir die ersten, die die Falzziegelfabrikation wagten. Eine bald siebzigjährige Erfahrung unterstützt somit unsere Bestrebungen, der Kundschaft Waren nur bester Qualität zu liefern.
Ziegelwerk Passavant-Iselin & Cie. AG.
Allschwil (Basel)

1884 ist unser Gründungsjahr.
Unserem Prinzip, nur Qualitätsprodukte zu liefern, sind wir stets treu geblieben.
Plüß-Staufer AG., Oftringen (Aargau)
Oel-, Kitt- und Kreidewerke

STEUER- § -REKURSE

Nach kantonalem und Bundesrecht einschließlich Kriegsgewinnsteuer, Stempelabgaben usw. Beweismittel-Prüfung. Nach- und Stratsteuer-Angelegenheiten. 26 Jahre Praxis. Erstklassige Referenzen.

Steuer-Experte Ed. Aeberli, Bern
Aarbergergasse 46. Telephon 23128 29 12-1

LA RENTE IMMOBILIÈRE

Le dividende de l'exercice 1944/45, au montant de fr. 6 moins impôt 30 %, est payable dès le 19 octobre 1945, contre remise du coupon n° 40, aux guichets de MM. Pictet & Cie, Rue Diday 6, à Genève. X 220

J. J. Rüegg & Cie. AG. in Liq., Zürich

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf den 30. Oktober 1945, 11 Uhr, im Bahnhofbuffet Hbf., Konferenzzimmer I. Stock, Zürich

TRAKTANDEN:

1. Bericht über die durchgeführte Liquidation.
2. Bericht der Kontrollstelle.
3. Abnahme der Schluss- und Liquidationsbilanz und Décharge-Erteilung.
4. Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel und die definitive Liquidation.
5. Diverses.

Die Schluss- und Liquidationsbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegen zehn Tage vor der Generalversammlung bei der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur, Winterthur, für die Herren Aktionäre zur Einsicht auf. W 49

Zürich, den 18. Oktober 1945. J. J. Rüegg & Cie. AG. in Liq.
Der Verwaltungsrat.

Commercial English

Postal Course of 20 interesting lessons specially designed for practising correspondents and business men. The student's written work is corrected by an Englishman and returned together with the next lesson. Also Special Postal Course for English Composition and Style. Private Lessons and Groups. — Translations. — For full particulars apply to

R. A. Langford, English Institute, Zurich
Pelikanstr. 8 Tel. 27 05 97

Aktienversteigerung

Dienstag den 23. Oktober 1945, 15 Uhr, werden im Bürgerhaus in Bern, Neuengasse 20 (Schützenstube), an freiwillige und öffentliche Steigerung gebracht:

78 Aktien der Tonwarenfabrik Holderbank AG.
in Holderbank (Aargau)

von nominell je **Fr. 3000.**

Die Steigerungsbedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden. 510

Bern (Spitalgasse 34), den 15. September 1945.

Der Beauftragte: **Carl Hertig**, Notar.
Telephon 2 71 33.

Maschinenfabrik Schweiter AG., Horgen

XXXIII. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Donnerstag den 1. November 1945, 11 Uhr 30, im Hotel St. Gotthard, Zürich

TRAKTANDEN:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Kontrollstelle. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
3. Erneuerungswahl des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
4. Errichtung der «Stiftung Wohlfahrtshaus der Maschinenfabrik Schweiter AG.».

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, der Revisorenbericht sowie der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinns liegen vom 22. Oktober 1945 an für die Aktionäre im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung sind bis spätestens den 29. Oktober 1945, unter Angabe der Aktiennummern, der Geschäftsleitung der Firma in Horgen einzusenden. Z 602

Horgen, den 17. Oktober 1945. DER VERWALTUNGSRAT.

Société Immobilière Rue Voltaire 6, Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le jeudi 1er novembre 1945, à 10 heures, dans les bureaux de MM. Portier, Piccioni & Cie, régisseurs, Place du Lac 1, Genève, avec l'ordre du jour suivant:

1° Démission du conseil d'administration.
2° Nomination de nouveaux administrateurs.
3° Nomination d'un contrôleur et d'un contrôleur suppléant.
4° Divers.
5° Propositions individuelles.

Messieurs les actionnaires qui désirent prendre part à cette assemblée devront retirer leur carte d'admission, en déposant leur titre, à la caisse de MM. Portier, Piccioni & Cie, Place du Lac 1, avant le 29 octobre. X 221

LE CONSEIL D'ADMINISTRATION.

Annoncenregie und verantwortlich für den Inseratenteil: Publicitas AG. — Régie des annonces et responsabilité pour ces dernières: Publicitas SA. — Druck: Fritz Pochon-Jent AG., Bern.